

Situation der Christen und anderer religiöser Minderheiten in Nordafrika sowie im Nahen Osten

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Menschenrechte u. humanitäre Hilfe Ausschussdrucksache 17(17)131

I Derzeitige Lage

Vorbemerkung:

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird zwar von allen Staaten mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen anerkannt, sie ist aber nicht völkerrechtlich bindend. Völkerrechtlich bindend ist dagegen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) für jene Staaten, die den IPbPR unterzeichnet und/oder ratifiziert haben.

Die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Türkei, Tunesien, Syrien und V.A.E. sind durch die Unterzeichnung und/oder Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Damit ist Artikel 18 IPbPR der völkerrechtliche Referenzrahmen der genannten Staaten im Hinblick auf Religionsfreiheit.

Saudi-Arabien hat zwar mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte faktisch anerkannt, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) aber nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert. Die Regierung Saudi-Arabiens ist aber dem Völkergewohnheitsrecht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verpflichtet.

Die Palästinensischen Autonomiegebiete in der Westbank und Gaza unterliegen nicht der vertraglichen Verpflichtung aus dem IPbPR, weil es sich bei den Palästinensischen Autonomiegebieten weiterhin um kein Völkerrechtssubjekt mit staatlicher Souveränität handelt. Wohl aber sind palästinensische Regierungs- / Verwaltungsorgane dem Völkergewohnheitsrecht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verpflichtet. Zudem gelten die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) gegenüber Israel, das den IPbPR am 19. Dezember 1966 unterzeichnet und am 3. Oktober 1991 ratifiziert hat¹ und weiterhin in den besetzten palästinensischen Gebieten im Westjordanland und im Gaza-Streifen ist. Israel hat Israel hat den IPbPR mit dem Vorbehalt unterzeichnet/ratifiziert, dass in Israel das Personalstatut von religiösem Recht bestimmt wird^{2, 3}.

¹ http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en

² "With reference to Article 23 of the Covenant, and any other provision thereof to which the present reservation may be relevant, matters of personal status are governed in Israel by the religious law of the parties concerned." "To the extent that such law is inconsistent with its obligations under the Covenant, Israel reserves the right to apply that law." Quelle: 'Israel' unter http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en

³ Dazu: „Als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten im Westjordanland und im Gaza-Streifen unterliegt Israel besonderen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Im Vordergrund steht dabei die Vierte Genfer Konvention, die dem Schutz von Zivilpersonen im Krieg dient. Daneben werden die Rechte von Zivilpersonen auch durch die Haager Kriegskonvention geschützt. Und schließlich gelten für die Palästinenser in den besetzten Gebieten auch die Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.“ <http://www.amnesty.de/umleitung/2003/deu05/143?lang=de&mimetype=text/html>

1. Wie sieht die rechtliche Stellung sowie die tatsächliche Verfasstheit von religiösen Minderheiten aus und wie wird diese konkret in die Praxis umgesetzt?

Die rechtliche Stellung religiöser Minderheiten ist ein zentrales und zudem äußerst komplexes Problem in praktisch allen Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens. Die rechtliche Stellung religiöser Minderheiten hängt i.d.R. u.a. davon ab, seit wann eine bestimmte religiöse Minderheit in einem bestimmten Land präsent ist.

Bis zum Aufkommen des Islam hat es in allen Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens Präsenz christlicher Kirchen gegeben. Ohne zeitliche Unterbrechung erhalten hat sich die Präsenz christlicher Kirchen bis auf den heutigen Tag in *Ägypten, im Irak, in Israel, in Jordanien, im Libanon, in den Palästinensischen Autonomiegebieten (Gaza + Westbank) und in Syrien*. Unterbrochen wurde die Präsenz christlicher Kirchen in den nordafrikanischen Staaten *Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien* bis ins 19. Jahrhundert, in den Golfstaaten *Bahrein, Jemen, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, V.A.E.* bis zum Beginn der Erdgas- und Erdölexploration ab den 1960er Jahren und dem in der Folge einsetzenden Zustrom ausländischer – u.a. christlicher - Arbeitskräfte.

In den Staaten *Ägypten, Irak, Israel, Jordanien, Libanon, und Syrien* sowie in den *Palästinensischen Autonomiegebieten (Gaza + Westbank)*, die sich auf dem ehemaligen Territorium des Osmanischen Reichs befinden, sind jene nicht-muslimische Religionsgemeinschaften, die bereits im 19. Jahrhundert präsent waren, direkt oder indirekt auf der Grundlage von Dekreten (Firman) der Sultane rechtlich anerkannt, die auf die Zeit der Tanzimat-Reformen im Osmanischen Reich zurückgehen. Vor der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Scherif am 3. November 1839 mit dem die sogenannte Tanzimat-Zeit begann, hatte es im Osmanischen Reich nur drei sogenannte Millets (Nationen) gegeben: ein armenisches, ein orthodoxes und ein jüdisches. Insbesondere nach der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Hümayûn am 18. Februar 1856 wurden auf der Grundlage von Dekreten (Firman) der Sultane neue Millets für einzelne Konfessionen geschaffen, die zuvor den bestehenden drei Millets zugeordnet waren.

• BAHREIN

In Bahrein können Religionsgemeinschaften nach Registrierung beim Ministerium für Stiftungen und Religiöse Angelegenheiten tätig werden. Bislang hat es bezüglich dieser Praxis keine Beschränkungen gegeben!⁴

• ÄGYPTEN

Nach der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Hümayûn am 18. Februar 1856 wurden auf der Grundlage eines Dekrets (Firman) des Sultan auch die koptisch-orthodoxe Kirche als selbständige Einheit rechtlich anerkannt. Die neu gewählten Kirchenoberhäupter dieser offiziell rechtlich anerkannten Kirche werden vom Staatspräsidenten bestätigt, womit auch die Fortdauer des Rechtsstatus der Kirche abgesichert ist.

Sieben katholischen Kirchen sind in Ägypten heute auf der Grundlage von Dekreten (Firman) der Sultane aus der Tanzimat-Zeit rechtlich anerkannt: Die koptisch-katholische Kirche, die

⁴ http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_Bahrain (exzellenter Artikel !)

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

armenisch-katholische Kirche, die chaldäische Kirche, die griechisch-melkitisch-katholische Kirche, die maronitische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die syrisch-katholische Kirche. Die neu gewählten Kirchenoberhäupter dieser offiziell rechtlich anerkannten Kirchen werden vom Staatspräsidenten bestätigt, womit auch die Fortdauer des Rechtsstatus der jeweiligen Kirche abgesichert ist.

Unter dem Schirm der Evangelical Church of Egypt (Synod of the Nile) – häufig auch als koptisch-evangelische Kirche bezeichnet – haben sich 17 Konfessionen (Kirchen der Reformation) versammelt, darunter Presbyterianer, Episkopalkirche (Anglikaner), Baptisten, Brethren (Brüderbewegung), Open Brethren (Offene Brüder), Revival of Holiness (Nahdat al-Qadaasa), Faith (Al-Eyman), Church of God, Christian Model Church (Al-Mithaal Al-Masihi), Apostolic, Grace (An-Ni'ma), Pentecostal, Apostolic Grace, Church of Christ, Gospel Missionary (Al-Kiraaza bil Ingil), Message Church of Holland (Ar-Risaala). Die neu gewählten Kirchenoberhäupter der offiziell rechtlich anerkannten koptisch-evangelischen Kirche werden vom Staatspräsidenten bestätigt, womit auch die Fortdauer des Rechtsstatus dieser Kirche und der unter ihrem Schirm versammelten Kirchen abgesichert ist.

Der Rechtsstatus der jüdischen Religionsgemeinschaft in Ägypten geht auf ihre Anerkennung als Millet (Nation) im Osmanischen Reich zurück. Allerdings wird der jüdischen Religionsgemeinschaft heute faktisch die rechtliche Anerkennung bestritten. In den letzten Jahren der Ära Mubarak hat es zwischen internationalen jüdischen Verbänden und dem ägyptischen Staat Gespräche über eine Klärung offener rechtlicher Fragen gegeben (insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Liegenschaften der jüdischen Gemeinden) gegeben, die allerdings durch den politischen Umbruch 2011 zum Stillstand gekommen sind.

Die Siebenten-Tags-Adventisten wurden in den 1960er Jahren als Adventist Coptic Denomination rechtlich anerkannt. Den Zeugen Jehovas, den Mormonen und den Baha'ist eine Anerkennung bislang versagt geblieben. Bei den Zeugen Jehovas hängt das damit zusammen, dass es kein existierendes ‚Dach‘ gibt, unter das sie sich begeben könnten und schon bislang nicht zu erwarten war, dass sie der Staat direkt anerkennen würde.

ÄGYPTEN: Apostasie/Konversion

Apostasie und Konversion sind in Ägypten auch weiterhin Tabus. Seit Jahren wird zwar regelmäßig berichtet, dass in Ägypten jährlich 10.000 bis 15.000 Christen zum Islam konvertieren, häufig in der Erwartung, dadurch ihre soziale und wirtschaftliche Lage verbessern zu können. Die Zahl derjenigen, die vom Islam z. B. zum Christentum konvertieren, wird dagegen auf jährlich wenige Hundert geschätzt. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass die Apostasie vom Islam und die anschließende Konversion z. B. zum Christentum nicht vorgesehen ist und es dementsprechend keine einschlägigen Rechtsnormen gibt. Davon bleibt unberührt, dass die islamische Dogmatik für Apostasie die Todesstrafe vorsieht und in der Praxis zumindest die Gefahr droht, dass ‚wohlmeinende‘ Muslime diese Strafe dann auch vollziehen. Das macht auf traurige Weise der Fall des ägyptischen Freidenkers und Menschenrechtsaktivisten Farag Foda deutlich, der 1992 von militanten Islamisten erschossen wurde, nachdem er zuvor in den Medien als Apostat und Feind des Islam deklariert worden war. Im Verfahren gegen seine Mörder stellte der Azhar-Gelehrte Muhammad al-Ghazali fest, wenn

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

der Staat es unterlasse einen Apostaten zu töten, müsse das jemand anders tun. In jüngerer Vergangenheit haben sich wiederholt Gerichte mit der Problematik befasst. So wurden 2006 die Baha'i durch Gerichtsbeschluss anerkannt. Auf Drängen der Geistlichkeit hat die Regierung dieses Urteil allerdings angefochten. Im Jahre 2008 trat Mohammed Hegazy – ursprünglich Muslim – vor Gericht, um als Christ anerkannt zu werden. Der Richter stellte nur fest, dass Hegazy glauben könne, was er wolle, aber nicht offiziell konvertieren könne. Im Jahre 2009 verlangte Maher Ahmad El-Mo'otahssem Bellah El-Gohary – ebenfalls ursprünglich Muslim – vor Gericht als Christ anerkannt zu werden – ebenfalls erfolglos. Er entzog sich seinen Verfolgern schließlich durch die Flucht ins Ausland. Im Alltag bedeutet das, dass Konvertiten weiterhin eigentlich nur dem folgen können, was der Richter Mohammed Hegazy 2008 nahelegte, nämlich zu glauben, was sie wollen, ohne allerdings jemals offiziell ihren Religionswechsel eintragen lassen zu können.

Welche Sprengkraft Apostasie und Konversion in der ägyptischen Gesellschaft – bei Christen und Muslimen – weiterhin haben, mag der Fall der beiden koptischen Frauen, Camilia Shehata und Wafa Constantine verdeutlichen, die beide mit koptisch-orthodoxen Priestern verheiratet waren und 2004 bzw. 2008 zum Islam übergetreten sind, um sich dann scheiden lassen zu können (siehe unten: Personalstatut). Anschließend wollten sie wieder zum Christentum konvertieren. Von koptischer Seite wurde dem Islam der Zwangskonvertierung der beiden Frauen vorgeworfen, die nicht freiwillig zum Islam hätten konvertieren wollen. Von islamischer Seite wurde anschließend den Kopten ein vergleichbarer Vorwurf gemacht. Beides hätte selbst unter den polizeistaatlichen Vorzeichen der Endzeit der Mubarak-Ära fast zu einem Religionskrieg geführt.

ÄGYPTEN: Blasphemiegesetz

Jedermann der die Religion in Worten, in Schrift oder auf welche andere Weise auch immer missbraucht, um extreme Ideen zu verbreiten, die darauf abzielen zum Unfrieden anzustiften, eine der himmlischen Religionen oder eine ihrer Konfessionen lächerlich zu machen oder zu beleidigen oder die nationale Einheit zu stören, wird gemäß Artikel 98 (f) des ägyptischen Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes 147 aus dem Jahr 2006 mit Haftstrafe von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als fünf Jahren oder einer Geldstrafe von nicht weniger als 500 und nicht mehr als 1000 ägyptischen Pfund bestraft. Die entsprechenden Regelungen sind in der Vergangenheit auffallend häufig zur Anklage liberaler Muslime, von Journalisten und Verlegern, Professoren, Theologen, Künstlern, Konvertiten und Mitgliedern nach-islamischer Religionen genutzt worden.

ÄGYPTEN: Antidiskriminierungsgesetz

Am 10. August 2011 hat die ägyptische Regierung den Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes vorgelegt, demzufolge jede Handlung oder unterlassene Handlung, die eine Diskriminierung von Menschen oder von Religionsgemeinschaften aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung mit einer Geldstrafe und einer zusätzlichen Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten bestraft. Hintergrund dieser Gesetzesinitiative sind nicht zuletzt die teilweise blutigen Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen im Zusammenhang mit Kirchenbauprojekten, die allein seit Anfang des Jahres 2011 mindestens dreißig Todesopfer gefordert haben.

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Der Gesetzesentwurf, der auch den Kirchen vorliegt, wirft in seiner derzeitigen Fassung viele Fragen auf, da er wenig konkret ist.

Der Oberste Rat der Streitkräfte (SCAF) teilte am 15.10.2011 im Nachgang zu den blutigen Ausschreitungen vom 9. Oktober 2011 die Einführung eines neuen Antidiskriminierungsgesetzes mit, das alle Handlungen die zu religiöser, ethnischer oder sexueller Diskriminierung führen, mit einer Haftstrafe von bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 50.000 bis 100.000 LE belegt (ca. 6.000 bis 12.000 €).⁵ Ob dabei die von den Kirchen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erbetenen und vorgelegten Stellungnahmen Berücksichtigung gefunden haben ist unbekannt.

ÄGYPTEN: Bau von Gebetsstätten

Voraussetzung für den Bau einer Gebetsstätte und Reparaturen an einer solchen durch nicht-Muslime ist ein entsprechendes Dekret des Staatspräsidenten. Diese Regel geht auf ein osmanisches Dekret von 1856 zurück. Eine Verwaltungsverordnung des Innenministeriums nennt zehn Fragen die geklärt werden müssen bevor durch ein Dekret des Staatspräsidenten der Bau einer Gebetsstätte erlaubt werden kann:

- 1) Wurde das Land bisher für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und gehörte das Land der Person, die den Bauantrag stellt?
- 2) Liegt die geplante Kirche in Nähe einer existenten Moschee?
- 3) Ist das Land unbebaut oder liegt es nahe christlicher oder muslimischer Siedlungen?
- 4) Sind örtliche Muslime gegen den Bau der Kirche?
- 5) Hat die Gemeinde bereits eine andere Kirche am gleichen Ort?
- 6) Wie groß ist der Abstand zwischen den Kirchen der Gemeinde?
- 7) Wie viele Christen leben in der Gegend?
- 8) Ist der Bauplatz vom Ministerium für Wasserbau und der Bahnbehörde abgenommen worden?
- 9) Sind alle diese Punkte in einem offiziellen Bericht aufgelistet worden, der den Ort des (Bauplatzes) und seinen Bezug zu anderen Strukturen in der Gegend beschreibt?
- 10) Ist der [geplante] Bau und der Bericht vom Kirchenvorstand und dem verantwortlichen Bauingenieur genehmigt worden?

Präsident Mubarak hat 1999 vor dem Hintergrund massiver Kritik an dieser Praxis ein Dekret erlassen, wonach Reparaturen an allen Gebetsstätten – Kirchen und Moscheen – auf der Grundlage vom Baugesetz von 1976 durchgeführt werden sollten. Gleichwohl der Schritt positiv erschien, berichteten Christen, dass sie weiterhin im Zusammenhang mit Reparaturen von Kirchen der Zustimmung der Sicherheitsbehörden bedurften.

Im Jahr 2000 unterzeichnete Präsident Mubarak 38 Dekrete, dem den Bau von Kirchen genehmigt. Davon betrafen drei den Neubau von Kirchen, fünf den Abriss und Neubau von Kirchen und 21 Kirchen die Genehmigung bereits durchgeführter Kirchenbaumaßnahmen. Während 1999 nach offiziellen Angaben die Provinzgouverneure 200 Genehmigungen für Kirchenreparaturen erteilten, waren es 2000 350 Genehmigungen.

Ganz allgemein hat die Situation natürlich dazu geführt, dass vielerorts kreative Lösungen hinsichtlich der anstehenden Projekte angewandt werden. In der koptisch-orthodoxen Diözese Baliana gab es 2000 für 250000 Gläubige 25 Kirchen, von denen nur für drei die nötigen Baugenehmigungen vorgelegen hatten. In zahlreichen Fällen wurden auch Renovierungsarbeiten ohne behördliche Genehmigung durchgeführt.

⁵ <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/24211/Egypt/Politics-/Egypsts-ruling-military-introduces-new-law-penalisi.aspx>

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Die aktuelle Übergangsregierung hat Anfang Mai 2011 beschlossen den Entwurf eines Gesetzes über den Bau von Gebetsstätten vorzulegen, der u.a. dazu beitragen soll die o.e. Probleme zu beseitigen. Der mittlerweile vorliegende Gesetzesentwurf ist allen Religionsgemeinschaften mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Ein Punkt der von islamischen Gruppen, wie auch den christlichen Kirchen kritisiert worden ist, ist die Festlegung, dass auf einem Quadratkilometer Siedlungsfläche nur eine einzige Gebetsstätte errichtet werden darf. Das ist in Ballungszentren wie Kairo gleichermaßen abwegig wie in kleinen Dörfern. Die christlichen Kirchen kritisieren ferner, dass Genehmigungsfähige Gebetsstätten eine Grundfläche von mindestens 1.000 km² haben sollen. Mag das in Ballungszentren u. U. noch eine sinnvolle Größe sein, wird man kaum davon ausgehen können, dass kleine Dörfer Kirchen oder Moscheen mit einer entsprechenden Grundfläche benötigen und deren Bau überhaupt finanzieren können. Ob und wie die aktuelle ägyptische Regierung mit den Stellungnahmen der Religionsgemeinschaften weiter umgehen wird ist unbekannt.

ÄGYPTEN: Ausbildung von Geistlichen

Ausbildung von kirchlichem Personal ist in Ägypten bislang grundsätzlich möglich. Die großen Kirchen – Koptisch-orthodoxe Kirche, koptisch-katholische Kirche, koptisch-evangelische Kirche – haben Ausbildungseinrichtungen für kirchliches Personal in Ägypten.

ÄGYPTEN: Ausländisches kirchliches Personal

Für ausländisches kirchliches Personal der offiziell anerkannten Kirchen werden bislang i.d.R. Aufenthaltsgenehmigungen erteilt.

ÄGYPTEN: Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt. Ab dem 16. Lebensjahr müssen alle ägyptischen Staatsbürger einen Personalausweis mit sich führen. In den Personalausweisen kann eine von drei Religionen eingetragen werden: Islam, Christentum, Judentum. Der Personalausweis ist u.a. auch für den Zugang zu Bildungseinrichtungen, zur medizinischen Versorgung und für Bankgeschäfte erforderlich.

ÄGYPTEN: Religionsunterricht

Gemäß Artikel 19 der derzeit gültigen ägyptischen Verfassung ist Religionsunterricht ein Hauptfach der allgemeinbildenden Schulen. In allen Schulstufen der staatlichen Schulen ist islamischer und christlicher Religionsunterricht vorgesehen, wobei beim christlichen Religionsunterricht nicht zwischen den einzelnen Konfessionen unterschieden wird. Der christliche Religionsunterricht erfolgt auf der Grundlage von Lehrbüchern die im Auftrag der Regierung erstellt worden sind. Da die mit der Erarbeitung der Lehrbücher für den Religionsunterricht beauftragten Christen keine Fachkompetenz haben, weisen die entsprechenden Lehrbücher zahlreiche Fehler auf. Bei den mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Lehrern handelt es sich häufig um Personen, die zwar keine Fachkompetenz haben, damit aber ihr Lehrdeputat auffüllen. Alle Kirchen bieten am schulfreien Freitag ergänzenden Religionsunterricht an. In den katholischen Privatschulen wird islamischer Religionsunterricht durch muslimische Lehrer erteilt, die vom Staat bereitgestellte Lehrbücher nutzen. Christlicher Religionsunterricht wird von Schwestern, Priestern oder dafür ausgebildeten Laien erteilt, wobei beim christlichen Religionsunterricht nicht zwischen den einzelnen Konfessionen unter-

schieden wird. Der Lehrplan orientiert sich an staatlichen Vorgaben, die allerdings durch eigene Lehrmaterialien ergänzt werden. Christliche und muslimische Schüler müssen, wie in allen anderen Schulfächern, Prüfungen bestehen. Auch für die christlichen Schüler der katholischen Privatschulen bieten alle Kirchen am Schulfreien Freitag ergänzenden Religionsunterricht an.

Für die Privatschulen in protestantischer oder orthodoxer Trägerschaft gilt entsprechendes.

ÄGYPTEN: Personalstatut

In Ägypten ist das Personalstatut, also die Gesamtheit der Vorschriften über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personenstands-, Familien- und Erbrecht) abhängig von der Religionszugehörigkeit, wobei der Staat nur die drei himmlischen Religionen Islam, Judentum und Christentum anerkennt. Für das Personalstatut der Muslime sind Scharia-Gerichte zuständig, für Juden jüdische Religionsgerichte, für Christen Kirchengerichte. Bei familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen einer Christin und einem Muslim findet das auf französischem Recht fußende zivile Personalstatut Anwendung.

• ALGERIEN

Der Rechtsstatus der christlichen Kirchen in Algerien ist weitgehend unklar. Die katholische Kirche ist faktisch ein Relikt der Kolonialzeit und verdankt ihre de facto-Anerkennung – nicht de iure Anerkennung – dem Umstand, dass die Bischöfe in Algerien zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges Position zu Gunsten Algeriens bezogen haben. Die katholischen Diözesen Algeriens sind allerdings nach französischem Vorbild in einer *association diocésaine d'Algérie* (ADA) organisiert. In den letzten Jahren hat sich die Lage der katholischen Kirche in Algerien verschlechtert. So sind etwa Visa für kirchliches Personal nicht oder nur verzögert erteilt worden.

Die 1972 gegründete *Église protestante d'Algérie* ist durch den Zusammenschluß der seit dem 19. Jahrhundert in Algerien präsenten *Église Réformée de France* und einer Vielzahl weiterer Kirchen der Reformation - darunter auch Freikirchen - hervorgegangen. Auch die *Église protestante d'Algérie* verfügt über keinen Rechtsstatus.

Eine jüdische Präsenz ist in Algerien heute nicht mehr gegeben!

• IRAK

Die christlichen Kirchen im Irak sind rechtlich anerkannt und können als solche Rechtsgeschäfte tätigen, die für das normale Funktionieren der Kirchen erforderlich sind (Erwerb, Nutzungsänderung, Verkauf von Liegenschaften, Beschäftigung von Personal).

Die christlichen Kirchen können – soweit erforderlich im Irak Geistliche und kirchliches Personal ausbilden. Die chaldäische Kirche unterhält zu diesem Zweck in Ainkawa bei Erbil in Kurdistan ein großes Seminar, die meisten anderen Kirchen lassen ihre Geistlichen traditionell an Ausbildungsstätten des Nahen Ostens ausbilden.

In staatliche Schulen wird ausschließlich islamischer Religionsunterricht erteilt. Christlicher Religionsunterricht wird nur in den wenigen christlichen Schulen des Landes bzw. in den Pfarreien angeboten.

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Abschließende Aussagen über die aktuelle Lage der Christen im Irak lassen sich kaum machen, da die Situation weiterhin vor allem von der politischen Instabilität des Landes - Ausnahme Kurdistan – und dem daraus resultierenden Mangel an Sicherheit geprägt ist.

● IRAN

Die etablierten christlichen Kirchen im Iran sind rechtlich anerkannt und können als solche Rechtsgeschäfte tätigen, die für das normale Funktionieren der Kirchen erforderlich sind, wobei sie teilweise mit massiven Einschränkungen zu kämpfen haben. Die Lage der christlichen Kirchen hängt von vielen Faktoren ab: Während die armenisch-orthodoxe Gemeinde im Rahmen der bekannten generellen Beschränkungen relativ frei agieren kann, weil die Armenier im Iran für die Handelsbeziehungen mit dem Ausland von Bedeutung und das Regime der Kirche deshalb gewisse Freiräume lässt, ist die chaldäisch-katholische Kirche regelmäßigen Schikanen ausgesetzt, die lange damit zu tun hatten, dass die Kirche ihren Sitz im feindlichen Bagdad hatte und der Bischof von Teheran irakischer Staatsbürger ist. Die Entwicklungen der letzten Jahre, die im Irak mit einer massiven Verbesserung der Beziehungen zwischen der schiitisch dominierten Regierung des Irak und dem Iran einhergingen haben an den Beschränkungen für die Chaldäer nichts geändert. Dem Bischof ist noch jüngst die Ausreise versagt worden und nicht – wie man eigentlich hätte erwarten können – die Wiedereinreise. Die Lage der römisch-katholischen Kirche hat sich kaum geändert. Allerdings sind der Kirche in den letzten zwei Jahren wichtige Bauprojekte genehmigt worden (Kirchbau im Norden Teherans und die Restaurierung einer Kirche in Isfahan). Problematisch ist weiterhin die Lage der evangelischen Freikirchen, was nicht zuletzt damit zu tun hat, dass die Gemeinden mehrheitlich aus ehemals muslimischen Iranern bestehen und sie sich an muslimische Iraner wenden.

● JEMEN

Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften müssen sich beim Staat registrieren lassen. Der Bau von neuen Gebetsstätten ist in den letzten Jahren vom Staat nicht ohne vorherige Genehmigung erlaubt worden. Der Bau einer kirchlichen Einrichtung der römisch-katholischen Kirche ist bislang nicht genehmigt worden. Die betroffene Kirche wollte dies nicht als Diskriminierung werten. In Aden und Sana'a werden regelmäßig Gottesdienste der römisch-katholischen Kirche, protestantischer Kirchen und der äthiopisch-orthodoxen Kirche ohne staatliche Behinderung durchgeführt. An weiteren Orten des Landes werden christliche und jüdische Gottesdienste in Privaträumen angehalten – angesichts der geringen Zahl entsprechender Religionsangehöriger sind diese Möglichkeiten absolut ausreichend.

Apostasie von Muslimen wird auf der Grundlage der Scharia als Straftat bewertet, die mit dem Tod zu bestrafen ist – von aktuellen konkreten Fällen ist jedoch nichts bekannt. Missionsarbeit ist ebenfalls strafbar. Immer wieder werden Ausländer wegen des Vorwurfs des Besitzes von missionarischem Schrifttum inhaftiert.⁶

● JORDANIEN

Die Frage der rechtlichen Anerkennung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in Jordanien ist komplex. Jene nicht-muslimische Religionsgemeinschaften, die bereits im 19.

⁶ http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_Yemen (exzellenter Artikel !)

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Jahrhundert im heutigen Jordanien präsent waren, sind zunächst direkt oder indirekt auf der Grundlage von Dekreten (Firman) der Sultane rechtlich anerkannt, die auf die Zeit der Tanzimat-Reformen im Osmanischen Reich zurückgehen. Religiöse Institutionen müssen vom Staat offiziell anerkannt sein um Rechtsgeschäfte tätigen und ihre religiösen Aufgaben – z.B. Eheschließungen – vollziehen zu können. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag durch das Büro des Ministerpräsidenten erfolgen.

Im Falle christlicher Kirchen geschieht dies auf Empfehlung und nach Rücksprache mit dem Rat der Kirchenführer, den die Regierung am 21. Januar 2009 als offiziellen Gesprächspartner in christlichen Angelegenheiten anerkannt hat. Dieser Rat setzt sich aus Vertretern der elf offiziell anerkannten Kirchen zusammen und dient als Verwaltungseinrichtung, die die Kirchen bei Kontakten mit staatlichen Stellen, der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen, Landtiteln sowie Geburts- und Heiratsurkunden unterstützt. Christliche Kirchen, die nicht Vollmitglied des Rates sind müssen sich ungeachtet dessen bei allen Kontakten mit staatlichen Stellen der Dienste dieses Rates bedienen.

Voraussetzung für die Anerkennung christlicher Kirchen ist, dass sie nicht der Verfassung, der öffentlichen Moral, den Gebräuchen und den Traditionen des Landes widersprechen und sich nicht gegen die Mehrheitsreligion des Landes stellen. Ferner müssen sie vom Nahöstlichen Kirchenrat anerkannt sein.

Offiziell anerkannte christliche Konfessionen sind die anglikanische Kirche, die armenisch-orthodoxe Kirche, die assyrische Kirche, die griechisch-orthodoxe Kirche, die griechisch-melkitisch-katholische Kirche, die koptisch-orthodoxe Kirche, die Lutheraner, die Maroniten, die Presbyterianer, die römisch-katholische Kirche, die Siebenten-Tags-Adventisten und die syrisch-orthodoxe Kirche.

Eine zweite Kategorie bilden christliche Kirchen, die nicht unmittelbar vom Staat anerkannt sind, aber als Vereine registriert sind: Das sind die Free Evangelical Church, Nazarene Church, Assemblies of God, Christian and Missionary Alliance, und die Church of Jesus Christ of Latter-day Saints (Mormonen).

Eine dritte Kategorie bilden u.a. christliche Konfessionen, die nicht unmittelbar vom Staat anerkannt und auch nicht als Vereine registriert sind: Dazu gehören die United Pentecostals und die Zeugen Jehovas.

Eine vierte Kategorie schließlich bilden jene christlichen Konfessionen, die zumindest vorüberhand nur vorübergehend im Land aktiv sind: Das sind die chaldäisch-katholische, die syrisch-katholische und die syrisch-orthodoxe Kirche, deren Gläubige praktisch ausnahmslos irakische Flüchtlinge sind, die von den jordanischen Behörden als ‚Gäste‘ behandelt werden. Schließlich gibt es in Jordanien Religionsgemeinschaften, die keinerlei Status haben, so z.B. die Baha'i und die Drusen.

JORDANIEN: Apostasie/Konversion

Konversion ist in Jordanien weder von der Verfassung, noch durch das Strafrecht, noch durch andere Gesetze verboten. Indirekt ergibt sich ein Verbot der Konversion allerdings aus Artikel 2 der Verfassung, wonach der Islam Staatsreligion ist – der Islam verbietet Konversion. Zudem unterliegen Muslime in Jordanien dem islamischen Personalstatut, für das islamische Gerichte zuständig sind (Art. 99, Abs. 1 i.V.m. Art. 104, Abs. 1 und Art. 105, Abs. 1 der Verfassung). Der Staat erlaubt die Konversion zum Islam und die Konversion von einer anerkannten

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

nichtmuslimischen Religionsgemeinschaft zu einer anderen. Staatsbürger, die dennoch vom Islam zu einer anderen Religionsgemeinschaft konvertieren, sehen sich massiven rechtlichen Problemen gegenüber, weil sie vom Staat weiterhin als Muslime erachtet werden und damit auch weiterhin unter das islamische Personalstatut fallen. Auf der Grundlage des islamischen Rechts können solchen Apostaten ihre Staatsbürgerrechte bestritten werden, sobald auch nur ein muslimischer Staatsbürger gegen sie wegen der Abfalls vom Islam bei den Behörden vorstellig wird. Die für Muslime zuständigen Scharia-Gerichte haben in entsprechenden Fällen in der Vergangenheit die Eheschließungen von Konvertiten annulliert, ihr Sorgerecht für Kinder auf andere weiterhin muslimische Familienmitglieder übertragen, ihre Eigentumsrechte auf andere weiterhin muslimische Familienmitglieder übertragen, ihnen ihre Staatsbürgerrechte abgesprochen und sie als Schutzbefohlene des Staates deklariert, die keine religiöse Identität haben.

JORDANIEN: Blasphemie

Das jordanische Strafgesetzbuch bestraft jeden, der sich in Bezug auf den Islam blasphemisch äußert oder verhält, den Islam herabwürdigt oder den Propheten Mohammed beleidigt, mit Haftstrafen von bis zu die Jahren. Die aktuelle Fassung des Presse- und Veröffentlichungsgesetzes von 1998 bestraft die Veröffentlichung von Medien die Religionsstifter oder Propheten verunglimpfen oder beleidigen oder in Bezug auf eine Religion, die durch die Verfassung geschützt ist, geringschätzig berichten, mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 20.000 JD (rund 21.000 €).

JORDANIEN: Bau von Gebetsstätten

Der Bau von Gebetsstätten ist offiziell vom Staat anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften und als Vereine anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften möglich.

JORDANIEN: Ausbildung von Geistlichen

Ausbildung von kirchlichem Personal ist in Jordanien grundsätzlich möglich. Allerdings haben alle hier offiziell anerkannten Kirchen etablierte Ausbildungseinrichtungen für kirchliches Personal in Nachbarländern der Region.

JORDANIEN: Ausländisches kirchliches Personal

Für ausländisches kirchliches Personal der offiziell anerkannten Kirchen werden i.d.R. Aufenthaltsgenehmigungen erteilt.

JORDANIEN: Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religionszugehörigkeit aller Staatsbürger wird sowohl im Familienbuch – einem nationalen Personenstandsregister, das auf das Oberhaupt einer Familie ausgestellt wird und den Nachweis für die Staatsbürgerschaft darstellt –, sowie im Personalausweis vermerkt. Personen, die nichtanerkannten Religionsgemeinschaften angehören – z.B. Baha'i oder Drusen – bekommen keinen entsprechenden Vermerk in ihr Familienbuch bzw. ihren Personalausweis, was sie von vorneherein brandmarkt. Atheisten müssen sich im Zusammenhang mit der Ausstellung von Familienbuch und Personalausweis einer anerkannten Religionsgemein-

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

schaft anschließen, da sie die entsprechenden Dokumente ansonsten nicht bekommen können.

JORDANIEN: Religionsunterricht

In öffentlichen Schulen ist islamischer Religionsunterricht Pflichtfach. Allerdings ist es christlichen Schülern erlaubt den Unterrichtsraum während dieses Unterrichts zu verlassen. Allerdings müssen nicht-muslimische Schüler in öffentlichen wie auch in privaten Schulen sowohl im Arabischunterricht wie auch im Sozialkundeunterricht Koranverse und islamische Poesie lernen, die Gegenstand der Prüfungen zum Abschluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres sind.

JORDANIEN: Personalstatut

Die Verfassung sieht vor, dass im Hinblick auf das Personalstatut (Religionszugehörigkeit, Heirat, Scheidung, Sorgerecht, Erbrecht) die Jurisdiktion ausschließlich religiösen Gerichten zusteht. Im Falle der Muslime sind das die Scharia-Gerichte, die auf der Grundlage der Rechtsschule der Hanefiten Recht sprechen. Im Falle von Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften, die vom Staat anerkannt sind, sind die Gerichte dieser Religionsgemeinschaften zuständig.

Entsprechende Verfahren von Atheisten oder von Angehörigen nichtanerkannter Religionsgemeinschaften können auf Antrag vor den Gerichten anerkannter Religionsgemeinschaften verhandelt werden. Zivile Eheschließung und -scheidung sind nicht vorgesehen. Immer wieder kommt es deshalb zu Konversionen von scheidungswilligen Mitgliedern von Religionsgemeinschaften, die die Scheidung nicht zulassen, zu anderen christlichen Religionsgemeinschaften oder zum Islam.

Das islamische Familienrecht gilt grundsätzlich in allen familienrechtlichen Zusammenhängen mit Beteiligung von Muslimen oder der Kinder eines muslimischen Vaters. Das islamische Erbrecht gilt für alle Bürger – auch Nicht-Muslime –, sofern das religiöse Recht ihrer eigenen Religion keine entsprechenden Vorschriften hat oder sie einer nicht-anerkannten Religionsgemeinschaft angehören. Minderjährige Kinder von männlichen Bürgern, die zum Islam konvertiert haben, werden als Muslime erachtet. Erwachsene Kinder von männlichen Bürgern, die zum Islam konvertiert sind, verlieren ihr Erbrecht, sofern sie nicht ebenfalls zum Islam konvertieren.

● KATAR

In Katar müssen sich die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften bei der Regierung registrieren, die ein offizielles Register anerkannter Religionsgemeinschaften führt. Die römisch-katholische Kirche, die anglikanische Kirche, die griechisch-orthodoxe Kirche die koptisch-orthodox Kirche und andere orthodoxe Kirchen, sowie verschiedene Kirchen aus Indien sind rechtlich anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung wenigstens 1500 Gemeindeglieder. Kirchen, die diese Mitgliederzahl nicht nachweisen können, ist die Religionsausübung in anderen Kirchen erlaubt. Für jegliche Religionsausübung wird vom Innenministerium erforderlichenfalls der notwendige Schutz gewährt.⁷

⁷ http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_Qatar (exzellenter Artikel !)

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

• KUWEIT

Über das Registrierungsverfahren für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften sind keine Details bekannt – es scheint dem Registrierungsverfahren für Nichtregierungsorganisationen zu ähneln. Tatsächlich müssen Registrierungswillige Kirchen mit mehreren staatlichen Dienststellen verhandeln: Offiziell zuständig für nicht-kuweitische Religionsgemeinschaften – also z.B. Kirchen – ist das Ministerium für Fromme Stiftungen und Religiöse Angelegenheiten. Für die Erteilung von Visa für kirchliche Mitarbeiter ist das Arbeits- und Sozialministerium zuständig. Für die Zuteilung von Bauland und die Erteilung von Baugenehmigungen die Kommune Kuweit. Für alle Sicherheitsbelange das Innenministerium. Ungeachtet der administrativen Schwierigkeiten und der Tatsache, dass es kein offizielles Register nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften gibt, sind bislang sieben Kirchen zumindest soweit anerkannt worden, dass sie arbeiten können: Die National Evangelical Church, die Römisch-katholische Kirche. Die Anglikanische Kirche, die Rumänisch-orthodoxe Kirche. Die Griechisch-katholische Kirche und die Armenisch-orthodoxe Kirche. Für diese Kirchen gibt es beim Arbeits- und Sozialministerium Dossiers, auf deren Grundlage sie Visa für Mitarbeiter erhalten können.

Bislang hat es keine nicht-muslimische Religionsgemeinschaft geschafft offiziell rechtlich anerkannt zu werden – im Umkehrschluss erachten es die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften als weithin unmöglich, einen Rechtsstatus zu bekommen. Aus diesem Grund halten mehrere Gemeinschaften ihre Gottesdienste in Privaträumen ab, wogegen die Behörden bislang nicht vorgegangen sind.⁸

• LIBANON

Wie in den anderen Ländern der Region gehen die rechtlichen Grundlagen der Anerkennung der Kirchen im Libanon auf die Tanzimat-Reformen im 19. Jahrhundert zurück. Das Abkommen von Taif vom 22. Oktober 1989, das den libanesischen Bürgerkrieg beendigte, hat den konfessionellen Proporz der Religionsgemeinschaften und damit auch die Position der etablierten christlichen Kirchen festgeschrieben. Weiterhin wird von einem christlichen Bevölkerungsanteil von 50% ausgegangen, während er tatsächlich auf um oder gar 30% gesunken sein dürfte. Allerdings haben Bemühungen der Schiiten und Sunniten im Zusammenhang mit den Regierungskrisen der letzten Jahre, den Religionsproporz zu Gunsten dieser Religionsgemeinschaften zu ändern kein Ergebnis erzielt, da keine der beiden Gruppen akzeptieren wollte kleiner als die andere zu sein. Dabei hatte man sich auf ein System einigen wollen, bei dem den beiden muslimischen Gruppen und die Christen je ein Drittel des Verteilungsschlüssels zugestanden hätte. Gleichwohl dieser Schlüssel der Abbildung der tatsächlichen demographischen Verhältnisse nahe gekommen wäre, ist alles beim Alten geblieben.

Im Alltag sind die Christen aber schon heute faktisch im Nachteil, weil sie gar nicht mehr genügend Vertreter zur Besetzung aller zu verteilenden staatlichen Posten haben. Im Bildungs- und Sozialbereich hat das bereits wirtschaftliche Folgen für entsprechende Einrichtungen, weil sie mittlerweile mitunter bei der Mittelvergabe benachteiligt werden.

Die weiteren Entwicklungen für die Christen und die christlichen Kirchen im Libanon werden maßgeblich durch die zu erwartenden regionalen Entwicklungen - insbesondere im Nachbarland Syrien - beeinflusst werden. Schon jetzt hat der Libanon eine große Zahl von Flüchtlin-

⁸ http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_Kuwait (guter Übersichtsartikel !)

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

gen zu verkräften – zu befürchten ist, dass die Zahl der Flüchtlinge in den nächsten Monaten noch massiv zunehmen könnte. Weitaus entscheidender für die Lage im Libanon dürfte aber Sturz des Assad-Regimes in Syrien und ein damit verbunden zu erwartender Bürgerkrieg sein.

• **LIBYEN**

Die Präsenz christlicher Kirchen in Libyen geht im Kern auf die Kolonialzeit zurück. Ein einschneidendes Ereignis war die Schließung aller Kirchen im Zusammenhang mit der Ausweisung aller Italiener im Jahr 1970. Erst das starke Anwachsen der Zahl der Christen in Libyen in den letzten Jahrzehnten in Folge des Ausbaus der Erdgas- und Erdölförderung in Libyen und einem damit verbundenen Zustrom ausländischer – teilweise auch christlicher – Arbeitskräfte, hat zu einem Wiedererstarken der Kirchen geführt. Parallel dazu kam es auch zu einer Entspannung im Verhältnis von Staat und Kirchen und der Rückgabe von Kirchengebäuden an die Kirchen. Ungeachtet dessen ist der faktische Status der Kirchen in Libyen vor dem Fall des Regimes von Muammar al Ghaddafi von Willkür geprägt gewesen. Die Flucht der überwiegenden Mehrheit ausländischer Arbeitskräfte aus Libyen im Verfolg des Bürgerkriegs von 2011 hat die christlichen Gemeinden weitestgehend ausbluten lassen. Die Zukunft der christlichen Kirchen in Libyen lässt sich gegenwärtig nicht einschätzen.

Gegenwärtig leben in Libyen keine Juden!

• **MAROKKO**

Aktuelle Grundlage des Rechtsstatus der katholischen Kirche in Marokko ist ein Brief von König Hassan II. an Papst Johannes Paul II vom 30. Dezember 1983. Danach ist die Kirche berechtigt ihre seelsorglichen Aktivitäten zu entfalten sowie Eigentümerin von Immobilien für ihre Aufgaben im Bildungs- und Sozialbereich zu sein.

Die Kirchen der Reformation – u.a. auch mehrere Freikirchen - versammeln sich mehrheitlich unter dem Schirm der Église Évangélique au Maroc, die aus der 1907 gegründeten Église Réformé du Maroc hervorgegangen ist. Ihr Rechtsstatus geht auf König Mohammed V. zurück. Die Église Évangélique au Maroc ist in Marokko als Verein auf der Grundlage des Königlichen Dekrets Nr.1-58-376 vom 15. November 19583 etabliert.

Unabhängig von der Église Évangélique au Maroc aktiv sind die Freikirchen Assemblée de Dieu und La Maison du Salut. Im Gegensatz zu den Freikirchen, die sich unter den Schirm der Église Évangélique au Maroc begeben haben, sind sie nicht bereit ihre Aktivitäten auf die Migranten zu beschränken, sondern betreiben offensiv Missionsarbeit.

Der marokkanische Staat hat dem Judentum einen besonderen Platz eingeräumt, der zuletzt in der Präambel der neuen Verfassung vom 1. Juli 2011 ausdrücklich betont worden ist. Angegliedert an staatliche Gerichte gibt es in Marokko rabbinische Gerichte, die Fragen des Personenstands-, Familien- und Erbrechts in Bezug auf jüdische Staatsbürger behandeln.

MAROKKO: Mission/Apostasie

Aus Artikel 220 des marokkanischen Strafgesetzbuches ergibt sich, dass derjenige der missioniert strafrechtlich belangt wird und Einrichtungen, die für Missionstätigkeit genutzt werden, geschlossen werden können. Von Gesetzes wegen ungestraft bleibt dagegen derjenige, der sich von einer Religion – etwa dem Islam – abwendet und zu einer anderen Religion kon-

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

vertiert. Die Freiheit einer Person, die einen Religionswechsel beabsichtigt, ist dessen ungeachtet allerdings gesellschaftlichen Sanktionen unterworfen, die u.U. auch ernstzunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit von Leib und Leben des Betroffenen haben können und selbst dann, wenn mit solchen Folgen nicht zu rechnen ist, wegen der zu erwartenden Folgen sozialem Selbstmord gleichkommen kann.

Im Jahr 2009 sollen zehn christliche Missionare aus Marokko ausgewiesen worden sein, allein im Dezember 2009 fünf freikirchliche Missionare. Im Jahr 2010 nahm die Zahl von Ausweisungen freikirchlicher Missionare noch zu: Auf Anordnung von Justizminister Mohamed Naciri und dem Oberbefehlshaber der Gendarmerie, General Housni Benslimane, wurde am 5.2.2010 ein christlicher Missionar aus den USA, der in der Kleinstadt Amizmiz, südlich von Marrakech tätig war, ausgewiesen. Am 23.3.2010 wurden 16 christliche Missionare, die seit mehr als zehn Jahren im Village of Hope in Ain Leuth gearbeitet hatten, wegen missionarischer Umtriebe ausgewiesen. Das Innenministerium warf ihnen vor im Königreich Marokko das Evangelium zu verbreiten und damit die religiösen Werte des Landes zu unterminieren. Am 29.3.2010 wurden fünf Ausländerinnen – darunter eine Deutsche – wegen missionarischer Umtriebe ausgewiesen. Allein im März 2010 sollen die marokkanischen Behörden mehr als 70 ausländische Staatsbürger unter dem Vorwurf missionarischer Umtriebe ausgewiesen haben, darunter allein vierzig Staatsbürger der USA. Bemerkenswert war insbesondere die Ausweisung der Ausländer, die zum Teil schon mehr als zehn Jahre gemeinsam mit Marokkanern im Village of Hope tätig waren. Die Einrichtung war rechtlich anerkannt und die Aktivitäten der dort tätigen Ausländer waren den Behörden zweifelsfrei bekannt. Im Waisenhaus Children's Haven im Dorf Azrou, 100 km östlich von Rabat erwarteten die dort tätigen Ausländer ein entsprechendes Vorgehen der Behörden.

Für das entschiedene Vorgehen der Behörden gegen ausländische Christen, denen missionarische Umtriebe vorgeworfen wurden, wurde insbesondere der Umstand ins Feld geführt, dass mit der Ernennung von Taieb Cherkaoui und Mohammed Naciri als Innen- bzw. Justizminister im Januar 2010 zwei bekannte Hardliner ins Amt gekommen seien. Informationsminister Khalid Naciri widersprach allerdings dem Vorwurf, dass die neue Haltung der Behörden ein Rückschritt im Hinblick auf Religionsfreiheit sei, man gehe nur „hart mit jenen um, die mit den religiösen Werten spielen. Marokko sei immer ein offenes und tolerantes Land gewesen. Die wenigen Ausweisungen hätten auch nichts mit der christlichen Glaubensausübung zu tun, sondern mit Fällen von Proselytismus. ... Die Glaubensfreiheit bedeute aber nicht [das Recht] zur Konversion zu einer anderen Religion.“ Der Minister für religiöse Stiftungen und islamische Angelegenheiten Ahmed Toufiq stellte fest, dass „Proselytismus und Aktivismus einiger Ausländer die öffentliche Ordnung untergraben habe“. Am 12. April 2010 wurde von marokkanischen Medien ein von 7000 muslimischen religiösen Führern unterzeichnetes Dokument veröffentlicht, das die Aktivitäten der Christen in Marokko als moralische Vergewaltigung und religiösen Terrorismus bezeichnete. Selbst auf Facebook wurde auf islamistischen Seiten gegen die missionarischen Aktivitäten christlicher Missionare gewettert, denen vorgeworfen wurde, „Evangelisten-Hyänen“ und „Wölfe im Schafspelz“ zu sein, die versuchten „den Glauben von Muslimen zu erschüttern“.

Zumindest jene Ausländer, die bereits mehr als zehn Jahre in Marokko lebten, hätten von Gesetzes wegen innerhalb von 48 Stunden gegen die Ausweisungsverfügung Beschwerde einlegen können. Da die meisten Ausweisungen allerdings während des Wochenendes stattfanden, die Gerichte also geschlossen waren, und die fraglichen Ausländer von der Polizei

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

direkt zu den Grenzübergängen begleitet wurden, blieb praktisch keinem der Ausgewiesenen Zeit gegen die Ausweisungsverfügung Beschwerde einzulegen. Zudem wurden von den Behörden durchwegs keine schriftlichen Ausweisungsverfügungen zugestellt. Die Behörden nutzten stattdessen die Dienste der ausländischen Botschaften, die ihren Staatsbürgern mitteilen mussten, dass sie ausgewiesen würden. Den betroffenen Ausländern wurde lediglich ein Dokument in arabischer Sprache, mit dem sie bestätigen mussten, dass ihnen ihre Ausweisung eröffnet wurde, zur Unterschrift vorgelegt. Bis Juli 2010 die Zahl der Ausweisungen von Ausländern denen missionarische Umtriebe vorgeworfen wurden auf 128. Im Zusammenhang mit der Ausweisungswelle gegen Ausländer denen missionarische Umtriebe vorgeworfen wurden, kam es auch zu Übergriffen marokkanischer Behördenvertreter auf marokkanische Christen. In Einzelfällen wurden diese von der Polizei verprügelt und wiederholt traumatisierenden Verhören unterzogen.

Auch wenn sich Regierungsvertreter recht eindeutig zu den Gründen der Ausweisungen christlicher Ausländer wegen missionarischer Umtriebe geäußert haben, ist doch nicht mit abschließender Sicherheit zu klären ob die behaupteten missionarischen Umtriebe der freikirchlichen Missionare tatsächlich der einzige Grund für diese Ausweisungen waren. Tatsächlich wurde nämlich Anfang März 2010 eine iranische schiitische Schule wegen des Vorwurfs missionarischer Umtriebe geschlossen, die als Bedrohung der sunnitischen Vorherrschaft angesehen werden. Damals wurden zwölf Personen wegen Konversion zur Schia verhaftet. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass den Behörden aus außenpolitischen Gründen daran gelegen war den Eindruck gleichwertigen Verhaltens gegenüber schiitisch-muslimischen wie christlichen ‚missionarischen Umtrieben‘ und Missionaren zu erwecken.

Betroffen von der Ausweisung freikirchlicher Missionare waren auch die römisch-katholische Kirche und die Église Luthérienne de Maroc. Jeweils ein Geistlicher dieser beiden Kirchen wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausweisung freikirchlicher Missionare des Landes verwiesen. In beiden Fällen hat es selbst auf insistierende Nachfrage von Seiten der Behörden keine Begründung gegeben. Anzumerken ist dabei, dass beide genannten Kirchen vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage im Königreich Marokko strikt von missionarischen Aktivitäten Abstand nehmen und sich auf die seelsorgliche Betreuung ihrer jeweiligen Gläubigen beschränken.

MAROKKO: Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt.

MAROKKO: Religionsunterricht

An staatlichen und privaten Schulen wird islamischer Religionsunterricht auf der Grundlage staatlicher Curricula erteilt. Nicht-islamischer Religionsunterricht kann nur in Räumen der anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften erteilt werden. Zielgruppe des nicht-islamischen Religionsunterrichts dürfen ausschließlich Angehörige der entsprechenden nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft sein.

MAROKKO: Personalstatut

Auf den Gebieten des Familien und des Erbrechts gilt für Muslime das Recht der malikitischen Rechtsschule, das 1957 unter der Herrschaft von König Mohammed V. unter dem Titel Moudawana nur leicht modernisiert kodifiziert wurde. Modernisiert wurde die Moudawana

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

1993 unter der Herrschaft von König Hassan II. und zuletzt 2004 unter der Herrschaft von König Mohammed VI..

Angegliedert an staatliche Gerichte gibt es in Marokko rabbinische Gerichte, die Fragen des Personenstands-, Familien- und Erbrechts in Bezug auf jüdische Staatsbürger behandeln.

● **TÜRKEI**

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland, wo durch die Regelungen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV festgelegt ist, dass Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes erwerben, enthält die türkische Verfassung keine vergleichbaren Regelungen. Selbst die Tatsache, dass sich das Präsidium für Religionsangelegenheiten auf die Belange eines staatlich tolerierten bzw. geprägten sunnitischen Islam beschränkt, bedeutet nicht, dass damit in der Türkei diese staatlich kontrollierte bzw. gelenkte Spielart des sunnitischen Islam als Institution rechtsfähig ist und einen Rechtsstatus als juristische Person (tüzel kişi) erlangt hat. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, unter welchen Bedingungen die Religionsgemeinschaften in der Türkei existieren.

Die Venedig-Kommission des Europarats kommt in einer Stellungnahme vom März 2010 zu dem Ergebnis, dass von den Behörden, den Gerichten und der Mehrheit der Juristen in der Türkei die Gewährung der Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften dem Prinzip des Laizismus verstoßen würde, wie es u.a. in den Artikeln 2, 13, 14 und 24 der Verfassung niedergelegt ist. Die Kommission stellt weiter fest, dass für einen ausländischen juristischen Beobachter den Vorschriften der türkischen Verfassung tatsächlich aber nichts zu entnehmen wäre, was ausdrücklich eine Rechtsreform mit dem Ziel, Religionsgemeinschaften Rechtspersönlichkeit zu verleihen, verbieten würde und verweist auf das Beispiel Frankreichs, wo Religionsgemeinschaften als associations culturelles Rechtspersönlichkeit haben. Die türkische Verfassungsauslegung zu diesem Punkt könne nur im Lichte des besonderen türkischen Verständnisses von ‚Laizismus‘ nachvollzogen werden, das wohl nicht nur eine Verfassungsänderung, sondern auch einen Mentalitätswechsel erforderlich mache. Ausgesprochen komplex ist im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen die Lage der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei. Nach offizieller, d.h. staatlicher Lesart, greifen hinsichtlich der verschiedenen nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Regelungen.

- Zu nennen sind zunächst jene Gruppen, die zu den nicht-muslimischen Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne von 1923 zählen. Das sind nach staatlicher Ansicht ausschließlich die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden.
- Eine zweite Gruppe bilden jene nicht-muslimischen Minderheiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Lausanne zwar in der Türkei präsent waren, vom türkischen Staat aber nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannt werden. Das sind z. B. die syrisch-orthodoxe Kirche, katholisch-unierte Kirchen – etwa die chaldäische Kirche und die syrisch-katholische Kirche – und die römisch-katholische Kirche.
- Die dritte Gruppe bilden schließlich jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (Kirchen, Sekten, Gruppierungen), die erst nach dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

der Türkei tätig geworden sind. Das sind z.B. die Baha'i, evangelische Freikirchen oder die Zeugen Jehovas.

An keiner Stelle der Sektion III über den „Schutz der Minderheiten“ des Friedensvertrages von Lausanne ist nur von bestimmten nicht-muslimischen Minderheiten die Rede. Auch im französischen, englischen und türkischen Text des Vertrages werden die nicht-muslimischen Minderheiten nicht näher bezeichnet, es ist von ‚minorités non musulmanes‘ die Rede. Insofern stellt die einschränkende Anwendung der entsprechenden Regelungen des Vertrages von Lausanne durch die Republik Türkei einen eindeutigen Verstoß gegen den Vertragstext dar. Die Republik Türkei geht mit dem Begriff der ‚nicht-muslimischen Minderheiten‘ aber situationsbezogen unterschiedlich um.

In der Praxis stellt sich die Situation der nicht-muslimischen Minderheiten noch weitaus komplexer dar, als dies die o.g. Unterteilung dieser Minderheiten in drei Gruppen nahe legt. Gemein ist allen christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft, die bereits vor dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in der Türkei präsent waren, dass sie rechtlich nicht anerkannt sind. Das hat zur Folge, dass weder die Patriarchate – etwa das griechisch-orthodoxen Ökumenischen Patriarchat und dem armenisch-orthodoxen Patriarchat – oder Diözesen – gleich ob römisch-katholisch oder syrisch-orthodox – noch das jüdische Oberrabbinat Rechtspersönlichkeit haben. Daraus ergibt sich dann auch, dass die Patriarchen, Bischöfe und der Oberrabbiner ihre Religionsgemeinschaften zwar faktisch, nicht aber rechtlich vertreten können. Ungeachtet dessen sind aber die Kirchen, Synagogen, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen eines Teiles dieser christlichen Religionsgemeinschaften⁸ und der jüdischen Religionsgemeinschaft Eigentum sogenannter „Gemeindestiftungen“ (cemaat vakiflar'), die diesen Religionsgemeinschaften zugerechnet werden. Die Besonderheit dieser Gemeindestiftungen besteht darin, dass es keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen den genannten Religionsgemeinschaften und diesen Gemeindestiftungen gibt, die genannten Religionsgemeinschaften folglich auch keine Durchgriffsmöglichkeiten auf diese Gemeindestiftungen haben. Die Gemeindestiftungen sind nur der staatlichen Stiftungsverwaltung gegenüber rechenschaftspflichtig, was in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen zwischen den betroffenen Religionsgemeinschaften und dem Staat geführt hat. Ende August 2011 wurde eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft im Staatsanzeiger veröffentlicht, der zu Folge nunmehr auch vom Staat konfiszierte Liegenschaften der Gemeindestiftungen an diese zurückübertragen und soweit dies nicht mehr möglich ist, die Gemeindestiftungen entschädigt werden. Es bleibt abzuwarten, ob dies in der gesetzten Frist von 12 Monaten ohne weitere Überraschungen geschehen wird, nicht zuletzt weil die Entscheidung über entsprechende Anträge vom 16-köpfigen Beirat der Stiftungs-Generaldirektion entschieden wird, dem nur ein Vertreter der nicht-muslimischen Gemeindestiftungen angehört .

Ungeachtet der jüngsten positiv erscheinenden Entwicklungen im Hinblick auf die nicht-muslimischen Gemeindestiftungen ist aber doch darauf hinzuweisen, dass es weiterhin das Problem der sogenannten konfiszierten Gemeindestiftungen (mazbut vakiflar) gibt. Das sind Gemeindestiftungen, die unter einem Vorwand vom Staat aufgelöst worden sind und deren Eigentum dann vom Staat konfisziert wurde. Die 24 entsprechenden Gemeindestiftungen sollen Eigentümer von mehr als 900 Liegenschaften gewesen sein.

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Aber selbst jene Stiftungen, deren Bestand und Eigentum als gesichert angesehen werden können, sehen sich mitunter Existenzbedrohenden Situationen gegenüber. So ist etwa die Gemeindestiftung, die die Eigentümerin des syrisch-orthodoxen Klosters Mar Gabriel nahe Midyat in der Südosttürkei ist, in den letzten Jahren mit mehreren Prozessen überzogen worden, die ausnahmslos nicht rechtsstaatlichen Standards genügen und den Fortbestand des Klosters in Frage stellen können. Dass entsprechende Gerichtsurteile nicht nur für den Fortbestand des Klosters von entscheidender Bedeutung sind, sondern auch für die weitere Präsenz von Christen in der Region, steht leider außer Frage.

Die römisch-katholische Kirche und jene protestantischen Kirchen, die bereits vor 1923 in der Türkei aktiv waren, haben ebenfalls keinen Rechtsstatus. Kirchen, sowie Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen, die diesen Kirchen zugerechnet werden, befinden sich rechtlich gesehen in einem Zustand der durch Ungewissheit und Willkür bestimmt ist. Im Falle der römisch-katholischen Kirche sind häufig Ordensgemeinschaften Eigentümer von Kirchenbauten, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen. Allerdings haben diese Ordensgemeinschaften in der Türkei keine Rechtspersönlichkeit, weshalb selbst jene Ordensgemeinschaften die über Grundbuchtitel verfügen, in den sie als Eigentümer entsprechender Bauten genannt sind, ihr Eigentumsrecht kaum durchsetzen könnten. In zahlreichen Fällen sind auch die Grundbücher, in denen es ursprünglich entsprechende Eigentumseintragungen gab, dahingehend verändert worden, dass nunmehr kein Eigentümer oder z.B. das staatliche Schatzamt als Eigentümer eingetragen ist. In anderen Fällen befinden sich Kirchen auf Botschaftsgelände (z.B. römisch-katholische Kirchen in Ankara) und sind damit oder aus sonstigen (historischen) Gründen Eigentum ausländischer Staaten (römisch-katholische Kathedrale in Izmir).

Religionsgemeinschaften, die sich nach 1923 und vor allem in jüngster Vergangenheit in der Türkei etabliert haben – etwa evangelische Freikirchen, haben teilweise den Umstand genutzt, dass durch eine Änderung des Vereinsgesetzes und des Stiftungsgesetzes im Verfolg der EU-Beitrittsverhandlungen der Türkei die Gründung von Vereinen bzw. Stiftungen mit religiöser Zielsetzung nicht mehr ausdrücklich verboten ist, und Vereine bzw. Stiftungen gegründet. Es ist allerdings fraglich, ob Vereine bzw. Stiftungen mit religiöser Zielsetzung Bestand haben können, da dies im Widerspruch zum Verständnis der türkischen Verfassung von Säkularismus/Laizismus stehen kann wie z.B. auch die Venedig-Kommission des Europarats in ihrer o.e. Stellungnahme vom März 2010 bemerkt.

TÜRKEI: Bau von Gebetsstätten

Im Hinblick auf die Lage der Christen in der Türkei ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass in der Türkei keine Kirchen gebaut werden dürfen. Durch das Gesetz Nr. 4928 – das 6. EU-Harmonisierungsgesetz – sind auch im Baugesetz Nr. 3194 vom 3.5.1985 Änderungen vorgenommen worden, die unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeit des Kirchbaus haben könn(t)en. So kann in Bebauungsplänen – anders als bisher – nicht nur Raum für Moscheen, sondern für Gebetsstätten ausgewiesen werden, womit neben dem Bau von Moscheen grundsätzlich auch der Bau christlicher (Kirchen) und jüdischer (Synagogen) Gebetsstätten möglich ist – weiterhin jedoch nicht alevitischer Cem-Häuser (cem ev) –, wobei die Behörden einen großen Ermessensspielraum haben. Gebetsstätten können mit Zustimmung der Zivilverwaltung errichtet werden, wobei noch zu klären ist, ob mit dem Begriff ‚errichten‘

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

nur der Neubau von Gebetsstätten gemeint ist, oder auch die Umwidmung bestehender Gebäude- und Gebäudeteile in Gebetsstätten. Völlig unklar ist bislang auch noch, wer im Hinblick auf die Errichtung von Gebetsstätten Antragsberechtigt sein soll – nicht nur die christlichen Kirchen, sondern prinzipiell alle Religionsgemeinschaften in der Türkei haben keine Rechtspersönlichkeit, sind also rechtlich inexistent und können deshalb eigentlich auch nicht die Genehmigung zur ‚Errichtung‘ einer Gebetsstätte beantragen. Für viele Religionsgemeinschaften, die sich erst in jüngster Vergangenheit in der Türkei etabliert haben, ist die nunmehr geltende Regelung, die zumindest theoretisch zum Bau einer neuen Gebetsstätte führen kann, ohne Bedeutung. Freikirchliche Gruppierungen etwa, die über zwanzig bis fünfzig Mitglieder verfügen, benötigen keine Kirche, sondern einen Raum, in dem sie sich u.a. auch zu Gottesdienstlichen Handlungen versammeln können. Sind solche Gruppen als Vereine oder Stiftungen organisiert und haben damit Rechtspersönlichkeit, können sie einen Raum für die genannten Zwecke anmieten oder käuflich erwerben, wobei im Einzelfall allerdings noch zu prüfen wäre, ob der fragliche Raum (Ladengeschäft, Wohnung etc.) überhaupt für entsprechende Zwecke genutzt werden kann und darf. Die Prüfung dieser Frage wird im Regelfall zum Problem, weil es keine einschlägigen Regelungen gibt und selbst Nachfragen bei den Behörden zu keinen rechtsstaatlichen Lösungen führen.

TÜRKEI: Ausbildung von Geistlichen

Die Priesterausbildungsstätte des Armenischen Patriarchats ist seit 1970 geschlossen, jene des Ökumenischen Patriarchats, die theologische Schule von Halki seit 1971. In beiden Fällen wurde dies u.a. damit begründet, dass das Gesetz über private höhere Bildungseinrichtungen entsprechende Einrichtungen mit religiöser Zielsetzung nicht erlaubt. Während das Armenische Patriarchat unter dem schwer erkrankten und mittlerweile amtsunfähigen Patriarchen Mesrob Mutafyan eine Problemlösung auf dem Wege der Einbindung einer Ausbildung armenischer Theologen in eine staatliche Hochschule nicht gänzlich abgeneigt zu sein schien, hat das Ökumenische Patriarchat entsprechende Lösungsvorschläge bislang grundsätzlich abgelehnt. Das nachvollziehbare Argument dafür war, dass es nicht akzeptabel wäre, dass türkische staatliche Stellen über die Lehrpläne der Ausbildung von Theologen für das Ökumenische Patriarchat (mit)entscheiden würden. Die private Fatih Universität in Istanbul, die einer Stiftung der islamischen Bewegung der Jünger von Fethullah Gülen gehört, hat jüngst auf der Grundlage eines Beschlusses des türkischen Ministerrats vom 9. Dezember 2010 mit dem Aufbau einer theologischen Fakultät begonnen. Dass dies möglich war, wird damit erklärt, dass sich die Universität dem staatlichen Hochschulrat (YÖK) unterstellt hat, der die Lehrpläne genehmigt.

Ungeklärt ist nach wie vor die Frage der Rechtmäßigkeit der Beschulung syrisch-orthodoxer Jugendlicher in den Klöstern Deyr ül Zaferan nahe Mardin und Mar Gabriel nahe Midyat, die in der Vergangenheit wiederholt zu Zwangsmaßnahmen der türkischen Behörden geführt hat. Bis in die neunziger Jahre sind tatsächlich Schüler, die in diesen beiden Klöstern leben und von dort aus staatliche Oberschulen in den genannten Städten besuchen, auch Priester geworden. Mittlerweile findet die Priesterausbildung der syrisch-orthodoxen Kirche in einer Einrichtung des syrisch-orthodoxen Patriarchats in Sednaya bei Damaskus, Syrien, statt.

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

TÜRKEI: Ausländisches kirchliches Personal

Abgesehen von der römisch-katholischen Kirche und den an diplomatische Vertretungen angekoppelten Gemeinden, dürfen die in der Türkei tätigen Kirchen kein ausländisches kirchliches Personal beschäftigen. Vor dem Hintergrund der personellen Auszehrung der Kirchen ist zu befürchten, dass die kleineren dieser Gemeinschaften schon bald über kein eigenes kirchliches Personal türkischer Herkunft mehr verfügen werden. Als Hoffnungsschimmer erschienen vor diesem Hintergrund das Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer Nr. 4817 vom 6.3.2003 und die vom türkischen Arbeitsministerium am erlassene Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer vom 29.8.2003. Allerdings sind diese Vorschriften auf ausländische Geistliche nicht anwendbar. Die römisch-katholische Kirche hat allerdings auch in jüngster Vergangenheit mit Hilfe der Apostolischen Nuntiatur in Ankara weiterhin Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Geistliche und Ordensschwwestern bekommen können; in Einzelfällen ist sogar die Gültigkeitsdauer nicht wie bisher auf ein Jahr, sondern auf bis zu fünf Jahren befristet worden.

Das Ökumenische Patriarchat hat in der Vergangenheit regelmäßig beklagt, dass es nicht mehr über eine ausreichende Zahl von Priestern mit türkischer Staatsbürgerschaft verfügt, die zu Bischöfen und Mitgliedern der Heiligen Synode ernannt werden können, die ihrerseits wiederum einen neuen Patriarchen wählen können, der wiederum türkischer Staatsbürger sein muss. Mittlerweile hat die aktuelle türkische Regierung den ausländischen Mitgliedern der Heiligen Synode, die türkischstämmig sind, die neuerliche Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft angeboten. Das ist eine ‚praktische‘ Lösung des Problems, von der allerdings nicht alle in Frage kommenden Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Gebrauch machen können, da sie in Einzelfällen andernfalls ihre aktuelle Staatsbürgerschaft aufgeben müssten.

TÜRKEI: Mission, Apostasie, Konversion

Mit der Abschaffung von Artikel 163 des Türkischen Strafgesetzbuches im Jahre 1991 ist die Grundlage für ein Verbot missionarischer Aktivitäten in der Türkei weggefallen. Zweck von Art. 163 TStGB war das Verbot der antilaizistischen Propaganda, womit ursprünglich insbesondere Propaganda für die vorherrschende Religion, den Islam, gemeint war. Tatsächlich haben die türkischen Strafverfolgungsbehörden aber auch in vielen Fällen Verfahren gegen christliche Sekten und Missionsgesellschaften auf Art. 163 TStGB gestützt. Der Religionswechsel selbst ist in der Türkei nicht strafbewehrt, allerdings kann ein Religionswechsel abhängig von den eigenen Lebensumständen sozialem Selbstmord gleichkommen, wenn der Religionswechsel dem persönlichen Umfeld bekannt wird. Das wird auf jeden Fall dann der Fall sein, wenn man den Religionswechsel auch im Personenstandsregister und im Personalausweis ändern lässt. Im Personenstandsregister wird in einem solchen Fall der Religionswechsel dokumentiert und die neue Religion eingetragen. Im Personalausweis wird die neue Religion eingetragen, sofern es sich um eine der Religionen handelt, die vom entsprechenden Computerprogramm vorgesehen ist. Andernfalls – etwa im Falle der Baha'i – wird in das Feld der Hinweis ‚andere Religionen‘ eingetragen, sofern man nicht verfügt, dass das Feld freigelassen werden soll. Bei Atheisten wird das Feld freigelassen.

TÜRKEI: Religionsunterricht

In Artikel 24, Absatz 4 der Türkischen Verfassung wird postuliert, dass ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘, die unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt wird, in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern gehört. Das gilt sowohl für öffentliche Schulen wie auch für Privatschulen. Problematisch dabei ist, dass es sich bei dem Fach ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ nicht um einen Unterricht über Religion und Ethik, sondern schlicht um sunnitischen Religionsunterricht handelt. Da das Fach Pflichtfach ist, müssen alle Schüler, auch die Angehörigen islamischer Minderheitengruppen wie der Aleviten und der Caferi an diesem Unterricht teilnehmen. Den nichtmuslimischen Minderheiten, d.h. den Christen und Juden wird seit dem Frühjahr 1990 nach jahrelanger Intervention insbesondere von Seiten der Kirchen auf Verfügung des Erziehungsministeriums die Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterricht gewährt. Allerdings bleibt das insbesondere in Schulen mit nur vereinzelt christlichen Schülern i.d.R. eine theoretische Möglichkeit. Zudem würde in solchen Fällen der Antrag auf Befreiung eines solchen Schülers von der Teilnahme am Religionsunterricht diesen zusätzlich exponieren und u.U. eine ohnehin schon vorhandene Diskriminierungssituation noch verschärfen. Ungleich problematischer stellt sich auch weiterhin die Lage von Schülern dar, die Aleviten, Caferi, Jesiden oder Baha‘i sind. Auch wenn etwa die Aleviten nach unterschiedlichen Schätzungen bis zu 30% der Bevölkerung ausmachen ist es ihnen bislang nur in rund 60 Einzelfällen gelungen, auf dem Klageweg Urteile von Verwaltungsgerichten zu erwirken, auf deren Grundlage das Erziehungsministerium in diesen konkreten Einzelfällen dann auch eine Befreiung von der Unterrichtsteilnahme gewährt hat. In einem von alevitischen Eltern angestregten Verfahren gegen die Republik Türkei, das sich gegen den Inhalt des Religionsunterrichts in der Türkei und die Nichtgewährung der Befreiung von diesem Unterricht richtete, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Oktober 2007 festgestellt, dass der angebotene Unterricht nicht als vereinbar mit den Kriterien der Objektivität und des Pluralismus erachtet werden könne und die Türkei verurteilt den Unterricht entsprechend anzupassen und gleichzeitig allen die Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterricht zu gewähren. Die Türkei hat dieser Forderung allerdings bislang nicht Folge geleistet und auch die mittlerweile erfolgte Überarbeitung der Lehrbücher entspricht nicht den an diese Überarbeitung gestellten Erwartungen.

• TUNESIEN

Aktuelle Grundlage des Rechtsstatus der katholischen Kirche in Tunesien ist eine Vereinbarung (Modus Vivendi) zwischen der Republik Tunesien und dem Heiligen Stuhl, die am 10. Juli 1964 in Kraft trat.

Die Église Réformée de Tunisie, hervorgegangen aus der Église Réformée de France - seit 1882 in Tunesien präsent - ist heute das Dach für alle in Tunesien aktiven, aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen wie die Baptisten, die Presbyterianer, die Darbysten (Brüderbewegung), die Pfingstchristen und andere Freikirchen. Zentrales Problem der Église Réformée de Tunisie ist der fehlende Rechtsstatus.

Fehlende rechtliche Anerkennung ist auch das grundlegende Problem der anglikanischen Kirche. Dem Ministerium für religiöse Angelegenheiten sind die Anglikaner offiziell unbekannt, gleichwohl die St. Georgs-Kirche bereits 1901 auf Land errichtet wurde, das der briti-

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

schen Krone als Geschenk übereignet wurde. Aufenthaltsgenehmigungen für den Bischof – einen Briten – werden regelmäßig verlängert, die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen weiteren Geistlichen war in den letzten Jahren immer problematisch.

Auch wenn der tunesische Staat aus historischen Gründen dem Judentum eine herausgehobene Rolle zugesteht, hat die jüdische Religionsgemeinschaft bislang keine rechtliche Anerkennung erfahren.

TUNESIEN: Apostasie/Konversion

In Tunesien gibt es keine rechtlichen Sanktionen für Apostasie/Konversion. Allerdings hatten Apostaten/Konvertiten vor der Jasmin-Revolution Sanktionen von Behördenvertretern zu befürchten. Das zeigen die oben erwähnten Probleme einzelner Personen, die sich z.B. Freikirchen angeschlossen haben. Das ergibt sich aber auch aus Berichten über Schikanen gegenüber einzelnen Apostaten/Konvertiten, die Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche hatten oder ihren Arbeitsplatz nach entsprechenden Hinweisen verloren, die keinen Ausbildungs- oder Studienplatz bekamen oder Probleme im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten hatten. Indirekt kann man aber auch aus der Tatsache, dass die arabischsprachige freikirchliche Gemeinde, die vor der Jasmin-Revolution rund 200 Personen umfasste mittlerweile die Hälfte der Gemeindemitglieder verloren hat schließen, wie intensiv der Staat vor der Jasmin-Revolution potentielle Apostaten/Konvertiten ‚begleitet‘ hat. Der einzige naheliegende Schluss hierfür ist, dass die Geheimpolizei des Ben Ali-Regimes die freikirchliche Gemeinde so massiv unterwandert hatte und nach dem Zusammenbruch des Regimes nunmehr keine Geheimpolizisten mehr verfügbar sind und zudem zumindest momentan aus Behördensicht Vorrang haben. Die Freiheit einer Person, die einen Religionswechsel beabsichtigt, ist dessen ungeachtet allerdings gesellschaftlichen Sanktionen unterworfen, die u.U. auch ernstzunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit von Leib und Leben des Betroffenen haben können. Selbst wenn mit solchen Folgen nicht gerechnet werden muss, können Apostasie und Konversion mitunter sozialem Selbstmord gleichkommen.

TUNESIEN: Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt.

TUNESIEN: Religionsunterricht

An staatlichen und privaten Schulen wird islamischer Religionsunterricht auf der Grundlage staatlicher Curricula erteilt. Nicht-islamischer Religionsunterricht kann de facto nur in Räumen der anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften erteilt werden. Der katholischen Kirche ist gemäß Artikel 4 des Modus Vivendi zwischen der Republik Tunesien und dem Heiligen Stuhl vom 10. Juli 1964 die Unterweisung in der christlichen Doktrin in den weiterhin im Eigentum der Kirche befindlichen Räumlichkeiten, sowie ohne besondere Erlaubnis in Privaträumen erlaubt; in den weiterhin im Eigentum der katholischen Kirche befindlichen Schulen nur, sofern die Schüler katholischen Bekenntnisses sind und die Eltern zustimmen.

● VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

In den Vereinigten Arabischen Emiraten gibt es keine Regelungen im Hinblick auf die Regist-

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

rierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften. Diese können gleichwohl auf Antrag von den Herrschern der einzelnen Emirate kostenfrei Land zugewiesen bekommen, auf denen sie Gebetstätten errichten können. Religionsgemeinschaften, die auf Grund der beschränkten Zahl ihrer Gläubigen keine eigenen Kirchen benötigen, nutzen i.d.R. Kirchen im Besitz anderer Kirchen oder halten ihre Gottesdienste in privaten Räumen ab. Die Behörden sind bislang gegen diese Praxis nicht eingeschritten. In vier der sieben Emirate existieren kirchliche Grund- und Oberschulen. In den Emiraten Abu Dhabi und Dubai ist den christlichen Kirchen Land zur Nutzung als Friedhöfe zur Verfügung gestellt worden.⁹

2. In welchen Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens gibt es eine systematische Verletzung der Religionsfreiheit durch den Staat? Mit welchen Mitteln und Methoden geschieht dies? Welche religiöse Minderheiten sind davon betroffen?

Es gibt keinen Staat im Nahen Osten und in Nordafrika in dem die Religionsfreiheit durch den jeweiligen Staat in absoluter Übereinstimmung mit den einschlägigen Konventionen garantiert ist!

Der größte Problemfall ist in allen Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika der Themenkomplex Apostasie (Abfall von einer Religion) und Konversion (Übertritt zu einer anderen Religion).

Die Konversion zum Islam ist in allen islamischen Staaten erstens einfach (Aussprechen des Glaubensbekenntnisses) und unproblematisch und zweitens in islamischen Staaten i.d.R. eine Nachricht in den Printmedien wert.

Die Konversion zum Judentum ist ebenfalls weitgehend unproblematisch, sofern man eine Gemeinde findet, die die Konversion begleitet. Allerdings kann selbst ein legal erlangter *Giur* (Konversion zum Judentum) vom Vorsitzenden des Obersten Rabbinischen Gerichtes annulliert werden.

Der Abfall vom Islam und die Konversion zum Christentum kann für den Apostaten/Konvertiten strafrechtliche Folgen haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Staaten, die sich als islamische Staaten verstehen bzw. in denen die Scharia als **die** oder **die wesentliche** Grundlage der Rechtsetzung gilt, Apostaten/Konvertiten für den Abfall vom Islam und die Konversion zu einer anderen Religion strafrechtlich verfolgen, wobei die zu verhängende Strafe entsprechend der jeweiligen Auslegung des Koran die Todesstrafe sein kann – andere Auslegungen gehen davon aus, dass mit den angedrohten Strafen, im Jenseits zu erwartende Strafen gemeint sind. In der Praxis vieler islamischer Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas sieht es wieder anders aus: Sei es, dass die Konversion in der Praxis überhaupt nicht verfolgt wird (z.B. in Tunesien), in Einzelfällen die Todesstrafe verhängt wird (z.B. Jemen, Iran, Katar, Saudi-Arabien) und in Einzelfällen auch vollstreckt wird, mitunter Haftstrafen verhängt werden oder die Einweisung in die Psychiatrie erfolgt (z.B. Ägypten). Eine weitere Folge ist in vielen islamischen Staaten der Umstand, dass man den Religionswechsel bei den zuständigen Behörden nicht eintragen lassen kann, bzw. durch einen entsprechen-

⁹ http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_the_United_Arab_Emirates (exzellenter Artikel !)

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

den Antrag – der das Faktum der Apostasie/Konversion bekannt macht – jeden Anspruch auf Ausweispapiere verliert (z.B. Ägypten, Jordanien), was in der Praxis verheerende Folgen für den Apostaten / Konvertiten und – sofern vorhanden – seine Familienmitglieder haben kann. Aber nicht nur aus diesem Grund kann Apostasie/Konversion für den Apostaten/Konvertiten ‚sozialem Selbstmord‘ gleichkommen, weil unter den gegebenen Umständen ein normales Leben (Ausbildung, Arbeitswelt etc.) kaum noch möglich ist, da man überall zumindest einen Personalausweis benötigt. Weitergehende Konsequenzen können sein:

- die Auflösung der Ehe zwischen dem Apostaten und dem muslimischen Ehepartner¹⁰,
- die gemeinsamen Kinder bleiben Muslime und sind vom muslimischen Elternteil zu erziehen,
- erbrechtliche Ansprüche eines Apostaten/einer Apostatin erlöschen,
- das Vermögen des Apostaten kann vom Staat eingezogen werden.

Apostasie/Konversion kann aber auch ‚sozialem Selbstmord‘ gleichkommen, weil man damit faktisch i.d.R. die Brücken zum persönlichen Nahbereich (Groß-Familie, Freunde, Bekannte) oder zum gesellschaftlichen Nahbereich (Nachbarschaft) abbricht. Zudem ist mit Apostasie/Konversion u.U. auch eine massive Gefahr für die Unversehrtheit von Leib und Leben des Apostaten/Konversion gegeben, da u.U. Personen aus dem persönlichen und gesellschaftlichen Nahbereich (Groß-Familie, Freunde, Bekannte, Nachbarn) das aus ihrem Verständnis des Islam heraus erforderliche im Hinblick auf die Bestrafung des Apostaten / Konvertiten tun – die Todesstrafe vollziehen. Der Mord an einem Apostaten / Konvertiten wird oft nicht geahndet, da solch ein Mord von weiten Teilen der Bevölkerung - darunter auch Angehörige der Polizei und der Justiz - gebilligt wird.

Die Spannung zwischen dem Missionsauftrag den Jesus Christus dem biblischen Bericht (Mt 28,19-20) zufolge nach seiner Auferstehung seinen Jüngern gegeben hat und den Folgen der Apostasie / Konversion für vormals muslimische Apostaten / Konversion ist für die etablierten Kirchen in Nordafrika und dem Nahen Osten eine große Herausforderung. Vor allem evangelische Freikirchen sowie Sekten, die sich nicht an den Erfahrungen der etablierten Kirchen orientieren, betreiben in den islamischen Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas teils recht offensiv Missionsarbeit. Das bleibt für die Missionare dieser Gruppierungen und vor allem für die von ihnen geworbenen Konvertiten, aber auch für die etablierten Kirchen nicht immer ohne Folgen. So wurden etwa 2010 zahlreiche freikirchliche Missionare aus Marokko ausgewiesen. Eine Vielzahl von ihnen geworbener Konvertiten wurden strafrechtlich sanktioniert. Zudem wurden auch jeweils ein Geistlicher der etablierten römisch-katholischen Kirche und der *Église Évangélique au Maroc* - gleichsam als Kollateralschaden ausgewiesen.

In der Hebräischen Bibel wird Apostasie mit Rebellion gegen Gott, sein Gesetz und die Anbetung / Verehrung einer anderen Gottheit als des jüdischen Gottes Jahwe gleichgesetzt. Die

¹⁰ Als Beispiel wird hier häufig die Zwangsscheidung der Ehe von Nasr Hamid Abu Zaid genannt, der in der Folge mit seiner Frau Ägypten verlassen hat und als Professor in Leiden, Niederlande lehrte. Nasr Hamid Abu Zaid war nicht konvertiert, sondern hatte lediglich den Koran kritisch analysiert, was ihn in den Augen der islamischen Orthodoxe zum Apostaten machte.

Strafe für Apostasie ist nach dem 5. Buch Mose (Deuteronomium) der Tod (Dtn 13.1-10 und Dtn 17.2-7) durch Steinigung (Dtn 17.5).

Der Staat Israel verbietet Apostaten neuerlich Juden zu heiraten – weitergehende staatliche Sanktionen gibt es nicht. Zu den Sanktionen gegen Apostaten im heutigen Judentum gehört die orthodoxe Tradition, Apostaten zu meiden – Eltern trauern formell um ihr verstorbenes Kind und behandeln es als gestorben. Im Staat Israel ist es für Apostaten, abhängig von ihrer Herkunft, mitunter äußerst schwierig in ihrem Herkunftsumfeld weiterzuleben. Allerdings gibt es im Staat Israel genügend Möglichkeiten in einem anderen Umfeld (etwa einem säkularen) zu leben – mit weiteren Nachstellungen der Eltern und anderer Personen aus dem Herkunftsumfeld ist dann nicht zu rechnen.

3. Wie ist die Situation der Christen in der West Bank, im Gaza Streifen und in Israel? Welche Rolle spielt die christliche Minderheit in dem aktuellen Konflikt in Syrien?

ISRAEL: In Israel selbst gibt es mehrere Kategorien von Christen:

- Die arabischen bzw. palästinensischen Christen, die vor allem in Galiläa leben und israelische Staatsbürger sind, gleichwohl aber auch diskriminiert werden. Allerdings ist ihre Religionsfreiheit weitgehend gewährleistet.
- Die Christen, die im Verfolg der Auswanderung sowjetischer Juden nach Israel gekommen sind – in der überwiegenden Mehrheit orthodoxe Christen.
- Die Christen, die in den letzten Jahren als Gastarbeiter nach Israel gekommen sind (Filipinos und Rumänen): Hier gibt es große Probleme im Hinblick auf die religiöse Unterweisung der Kinder, die durchwegs staatliche Schulen besuchen, die nur jüdischen Religionsunterricht anbieten;
- Die Christen, die als Flüchtlinge nach Israel gekommen sind: Rund 6000 katholische Sudanesen, rund 1800 Eritreer. Allerdings ist nicht sicher, ob alle *Sudanesen* tatsächlich Sudanesen sind und alle *Eritreer* tatsächlich Eritreer. Es wird vermutet, dass manche vermeintlichen Sudanesen tatsächlich aus dem Tschad kommen und manche Eritreer tatsächlich aus Äthiopien. Als Sudanese oder Eritreer bekommt man aber leichter einen Flüchtlingsstatus.

Eine weitaus bedeutsamere Bringschuld ergibt sich für den Staat Israel allerdings aus der Tatsache, dass er in der Westbank und im Gazastreifen weiterhin Besatzungsmacht ist und damit auch dort auf die Umsetzung der sich aus Artikel 18 IPbpR verpflichtet ist.

WESTBANK: Der ungelöste Nahostkonflikt mit all seinen Auswirkungen und die daraus resultierende Perspektivlosigkeit ist für alle Menschen in der Westbank und damit auch für die immer kleiner werdende christliche Minderheit das größte Problem. Hinzu kommen die sich fortentwickelnden Spannungen zwischen der die Westbank regierenden und noch dominierenden Fatah/PLO und ihren Gegnern. Die größte Oppositionsgruppe ist die im Gazastreifen dominierende und regierende Hamas, die in den letzten Jahren bereits einzelne Gebiete der Westbank, die tatsächlich unter palästinensischer Kontrolle sind unter ihre faktische Kontrolle gebracht haben. Daneben spielen offensichtlich aber auch noch radikalere Gruppen, wie die Salafisten eine immer größere Rolle.

Für die Christen ist das im Alltag und im Umgang mit den muslimischen Nachbarn von Be-

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

deutung. Entscheidend für die Zukunft der Menschen in der Westbank – Christen und Muslime gleichermaßen – ist aber die Besatzungsmacht Israel. Solange der status quo anhält und sich unter den Christen das Gefühl verfestigt, dass der Einfluss radikaler islamischer Gruppierungen in der Westbank und auch in Ost-Jerusalem zunimmt, ist weiterhin mit einem stetigen Exodus von Christen aus der Westbank zu rechnen.

Aber selbst wenn es langfristig zu einer Zwei-Staaten-Lösung kommen sollte und ein völkerrechtlich souveräner palästinensischer Staat entstehen könnte, würde sich die Lage für die Christen höchstwahrscheinlich nicht so positiv verändern, dass sie dies zum Bleiben veranlassen könnte. Als Indiz dafür können die beschriebenen politischen Entwicklungen in der Westbank, vor allem aber die bereits 2003 von der PLO/Fatah verabschiedete Verfassung eines künftigen palästinensischen Staates sein. In dieser Verfassung heißt es in Artikel 4 (1), dass der Islam die offizielle Religion Palästinas sei, in Artikel 4 (2), dass die Scharia die wesentliche Quelle der Rechtsetzung sei. In Artikel 9 heißt es, dass es keine Diskriminierung aus religiösen Gründen geben werde, in Artikel 10 (1), dass die Grundrechte- und -pflichten verpflichtend seien und respektiert würden. Und in Artikel 18 heißt es schließlich, dass die Freiheit des Glaubens/der Überzeugung frei seien und die Ausübung religiöser Rituale garantiert werde. Damit wird Kultusfreiheit im Rahmen einer islamischen Ordnung garantiert. Dass das für die Christen keine Zukunftsperspektiven sind, die sie Hoffnungsfroh stimmen können, ist nachvollziehbar. Daran ändern auch die relativierenden Aussagen des damaligen Präsidenten der palästinensischen Autonomiegebiete Jassir Arafat, der noch vor der Veröffentlichung der o.g. Verfassung gegenüber christlichen Führern. Noch hat die Verfassung keine Wirkkraft, viele Christen fürchten sich aber vor dem Tag, wo das der Fall sein wird. Das umso mehr, als die politischen Entwicklungen erwarten lassen, dass die vorderhand säkulare PLO/Fatah möglicherweise schon bald radikalen islamischen Gruppen Platz machen müssen.

Ein praktisches Problem sind für die Christen, die immer wieder unangekündigt erfolgenden Grenzsicherungen zwischen der Westbank und Jerusalem, die den Zugang zu den heiligen Stätten in Bethlehem und Jerusalem erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

GAZA: Das größte Problem der christlichen Minderheiten in Gaza ist ihre zahlenmäßige Größe. Bei einer Gesamtbevölkerung von rund 1,7 Millionen Einwohnern leben in Gaza noch rund 1350 Christen – fast ausschließlich in Gaza-Stadt, nur zwei, drei Familien leben im Süden des Gazastreifens. Rund 1000 Christen sind römisch-katholische Christen, 300-400 Christen sind griechisch-orthodoxe Christen.¹¹

Gegenwärtig sind im Gazastreifen noch drei christliche Schulen in Betrieb. Zwei Schulen (eine Grund- und eine Oberschule (600 Schüler)) gehören dem (römisch-katholischen) Lateinischen Patriarchat von Jerusalem, eine Schule (Grundschule) dem griechisch-orthodoxen Patriarchat von Jerusalem. Die anglikanische Diözese von Jerusalem betreibt in Gaza-Stadt das *Ahli Arab Hospital*¹² mit 100 Betten. Der YMCA betreibt in Gaza-Stadt eine Handwerkerschule (Schreiner-, Elektriker-, Schlosserhandwerk). Das griechisch-orthodoxe Patriarchat von Jerusalem betreibt in Rimal, Gaza-Stadt ein *cultural centre*.

¹¹ Diese und die folgenden Angaben sind eine Zusammenfassung von Gesprächen mit kirchlichen Gesprächspartnern während eines Besuchs in Gaza am 19.8.2011.

¹² <http://www.j-diocese.org/index.php?page=129666024424&sub=129698368736>

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Nutznießer der christlichen Einrichtungen sind zu mehr als 99,5% Muslime. Auch viele Funktionäre der Hamas schicken ihre Kinder in die christlichen Schulen in Gaza, was auch als Schutz im Hinblick auf den Fortbestand der christlichen Schulen angesehen wird. Ungeachtet dessen werden die christlichen Schulen in Gaza ständig von der Hamas kontrolliert und sehen sich fortwährend Forderungen von Seiten der Hamas gegenüber.

- Die Hamas hat die Einstellung des Sportunterrichts und die Aufhebung der Koedukation ab der 10. Klassenstufe gefordert – die Tatsache, dass dieser Forderung nicht entsprochen wurde ist bisher jedoch folgenlos geblieben.
- So hat die Hamas in den letzten Jahren in der Weihnachtszeit verlangt, die weihnachtliche Schmückung der Schulen zu unterlassen – die Tatsache, dass dieser Forderung nicht entsprochen wurde ist bisher jedoch folgenlos geblieben.
- Die Hamas hat von der Schulleitung der katholischen Oberschule gefordert, Wandgemälde an den Eingrenzungsmauern des Schulhofs zu übermalen, auf denen kleine Kinder in kurzen Röcken bzw. kurzen Hosen abgebildet sind. Gleichwohl die Schulleitungen bislang nicht entsprechend reagiert haben, hat es bislang keine Sanktionen gegeben.

Nach Auskunft von Manuel Mussallam, der Gaza 2009 nach 14 Jahren als katholischer Pfarrer der dortigen Gemeinde verlassen hat, hat das auch damit zu tun, dass die Verantwortlichen der Hamas, die ihre Kinder – wie erwähnt in die christlichen Schulen schicken – genau wissen, dass Sanktionen gegen diese Schulen zu deren Schließung führen könnten, wovon dann auch die Kinder der Verantwortlichen der Hamas betroffen wären.¹³

Ein zentrales Problem der christlichen Schulen ist mittlerweile, dass es immer weniger christliche Lehrer gibt, da junge Christen nicht an der einzigen Lehrerbildungseinrichtung an der Islamischen Universität von Gaza studieren wollen. An der o.g. Oberschule waren im Schuljahr 2010/2011 nur noch 13 der insgesamt 50 Lehrer Christen – einige der muslimischen Lehrer sollen der Hamas affiliert sein, was für den Fortbestand der Schule Vor- und Nachteil sein kann. Befürchtet wird allerdings, dass sich bei einer weiteren Abnahme der Zahl christlicher Lehrer die Frage der Sinnhaftigkeit des weiteren Betriebs dieser *christlichen* Schule stellen wird.

Die Frage nach den allgemeinen Umständen des Lebens im Gazastreifen wird von christlichen Gesprächspartnern in Gaza zunächst dahingehend beantwortet, dass man grundsätzlich die gleichen Probleme wie die Gesamtbevölkerung habe, die sich aus der allgemeinen Konfliktlage ergäben. Die Nachfrage zum Verhältnis der muslimischen Mehrheit und der christlichen Minderheit wird wie folgt beantwortet: „Wir sind nicht auf deren¹⁴ Agenda. Wir sind durch unsere Institutionen geschützt.“ Mit ‚deren Agenda‘ ist die Agenda der *Hamas*, des *Islamischen Dschihad* und der *Salafisten* gemeint.

Es wird ferner betont, dass man froh sei, dass aggressiv missionierende evangelische Freikirchen im Gazastreifen nicht aktiv seien, weil sie nicht in den Gazastreifen hineinkommen. In

¹³ Gespräch mit Manuel Mussalam, Bir Zeit, Westbank, 20.8.2012.

¹⁴ Gemeint ist die Hamas!

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

diesem Zusammenhang wird an die Entführung und anschließende Ermordung von Rami Ayyad im Oktober 2007 erinnert, der Manager eines Buchladens der Bibelgesellschaft der Baptisten war, der von 1998 bis 2007 existierte.¹⁵

Aus den Gesprächen mit Vertretern christlicher Einrichtungen in Gaza nimmt man insgesamt den Eindruck mit, dass ihr Leben geprägt ist von einem Überlebenskampf als winzige und grundsätzlich von der Bevölkerungsmehrheit ungeliebte Minderheit. Den Antworten einzelner Gesprächspartner war blanke Angst vor eventuellen Folgen ihrer Stellungnahmen zu entnehmen, was darin zu Ausdruck kam, dass sie auch auf wiederholte Nachfrage dabei blieben, dass das Verhältnis zur Bevölkerungsmehrheit völlig unproblematisch sei. Noch bedeutsamer für die Frage nach einer Zukunft christlicher Präsenz in Gaza als das fragile Verhältnis zur Bevölkerungsmehrheit und insbesondere den o.g. radikal-islamischen Gruppierungen, die den Gazastreifen dominieren bzw. regieren sind allerdings die fehlenden Zukunftsperspektiven. Die Christen verfügen über einen besseren Bildungsgrad als die Bevölkerungsmehrheit. In Ermangelung geeigneter beruflicher Aus- und Fortbildungseinrichtungen, geht die Mehrheit der christlichen Schulabsolventen zur Berufsausbildung bzw. zum Studium ins Ausland (z.B. nach Jordanien, in die Türkei, in die USA). Wegen der allgemeinen Perspektivlosigkeit in Gaza und der Unwahrscheinlichkeit in Gaza einen adäquaten und adäquat entlohnten Arbeitsplatz zu finden, kehren die Christen, die zur Berufsausbildung bzw. zum Studium ins Ausland gegangen sind i.d.R. nicht nach Gaza zurück. Daraus resultierend ist – bei Fortbestehen der bekannten Rahmenbedingungen – ein Ende christlicher Präsenz in Gaza in naher Zukunft zu erwarten. Übergriffe der o.e. radikalen islamischen Gruppierungen könnten diese Entwicklung zeitlich beschleunigen.

3. ... Welche Rolle spielt die christliche Minderheit in dem aktuellen Konflikt in Syrien?

Weder die christliche Minderheit in ihrer Gesamtheit, noch einzelne christliche Gruppen sind Partei in dem aktuellen Konflikt in Syrien.

Christliche Kirchenführer sind – soweit sie sich zum aktuellen Konflikt in Syrien geäußert haben – mit Äußerungen zitiert worden, die sich als Unterstützung, teilweise auch bedingungslose Unterstützung des Regimes von Bashar Assad werten lassen. Ob solche Äußerungen von einer entsprechenden Überzeugung getragen sind, vom Regime erzwungen wurden oder einzig der Angst vor einer unbekannteren und angesichts der Entwicklungen in anderen Ländern der Region (z.B. Ägypten und Tunesien) ungewissen Zukunft geschuldet sind, lässt sich kaum abschließend beantworten. Ob Regimekritische Aussagen des maronitischen Bischofs von Damaskus, Samir Nassar, auf persönliche Einsicht zurückzuführen ist, ist unklar - Erzbischof Nassar – ein Libanese – ist Sympathisant des grundsätzlich Syrien-kritischen libanesischen Oppositionspolitikers Samir Geagea.

Einzelne kirchliche Akteure mit direktem Zugang zu Präsident Bashar Assad wollen diesen schon ab dem Frühjahr letzten Jahres wiederholt zu zeitnahen Reformen und einer schnellen Umsetzung solcher Reformen gedrängt haben.

¹⁵ Zahlreiche Fundstellen – Zusammenfassung unter: http://en.wikipedia.org/wiki/The_Teacher%27s_Bookshop

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Einzelne Christen sind sowohl in der inner-syrischen Opposition – etwa die Rechtsanwältin Da'ad Moussa – wie auch in der Exil-Opposition tätig – etwa der im Exil in Kairo lebende Bassam Ishak¹⁶, der dem *Syrian National Council* angehört. Welchen Einfluss die Christen innerhalb der inner-syrisch bzw. der Exil-Opposition haben ist unklar, gleichwohl die genannten Personen einen solchen Einfluss im persönlichen Gespräch behaupten.¹⁷

Während die christliche Minderheit in den ersten Monaten des Konflikts keine Verletzten und Toten zu beklagen hatten, hat es in den letzten Monaten eine Zunahme von Verletzten und Toten aus Kreisen der christlichen Minderheit gegeben. Das hat offensichtlich damit zu tun, dass sich mittlerweile mehr Christen als zuvor an Demonstrationen teilnehmen, aber auch damit, dass es insbesondere in jüngster Zeit – etwa im Großraum Homs – auch gezielte Angriffe gegeben haben soll. Ob es sich im Fall der gezielten Angriffe bei den Tätern um Personen aus dem Umfeld der Getöteten, um ‚normale‘ Kriminelle, um Personen aus Kreisen der bewaffneten Opposition oder um, aus Nachbarländern nach Syrien eingesickerte, islamistische Terroristen handelt ist nicht abschließend zu ergründen – Festlegungen wären daher rein spekulativer Natur.

4. Welchen Umfang von Religionsfreiheit genießen religiöse Minderheiten der Bahai, Juden, Schiiten, Alewiten und weiterer Gruppen inkl. Atheisten?

• **BAHA'I:** Die Baha'i sehen sich als Angehörige einer nach-islamischen Religion in islamischen Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas mit dem Vorwurf konfrontiert, sie seien vom Islam abgefallen und/oder Häretiker sowie zum Baha'i-Glauben konvertiert. Ihr größtes Problem ist damit, dass sie als Apostaten und Konvertiten behandelt werden, was de-facto im gesellschaftlichen Kontext islamischer Staaten einem Todesurteil gleichkommen. Die daraus resultierende Behandlung in den einzelnen Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas ist ungeachtet dessen sehr unterschiedlich und entspricht im Wesentlichen der Behandlung, die alle Apostaten und Konvertiten zu gewärtigen haben, sofern sie vom Islam abfallen.

• **JUDEN:** Bis zur Gründung des Staates Israel gab es in weiten Teilen des Nahen Ostens und Nordafrikas jüdische Gemeinden. In den Staaten *Ägypten, Irak, Jordanien, Libanon und Syrien*, in den nordafrikanischen Staaten *Algerien und Libyen* sowie im *Jemen* gibt es heute praktisch keine jüdische Präsenz mehr. Kleinere Gemeinden existieren weiterhin in *Bahrein, Marokko, Tunesien* und der *Türkei* (20.000-<25.000). In *Bahrein, Marokko, Tunesien* und der *Türkei* ist ihnen freie Religionsausübung garantiert. Der Niedergang jüdischer Präsenz ist generell eine Folge der Gründung des Staates Israel, des daraus resultierenden Nahost-Konflikts und der daraus resultierenden Verschlechterung der Lage der jüdischen Bürger in diesen Staaten. Soweit es in den vergangenen Jahrzehnten zu Übergriffen auf Juden in den islamischen Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas gekommen ist, sind diese zunächst im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt zu sehen und nicht religiös bedingt gewesen. Allerdings gibt es in allen islamischen Staaten des Nahen Osten und Nordafrikas einen mehr oder weniger stark ausgeprägten Antisemitismus, der sich etwa in den Medien zeigt und

¹⁶ <http://www.syriancouncil.org/en/members/item/180-bassem-isaac.html>

¹⁷ Gespräch mit Da'ad Moussa, Beirut, 2.12.2011

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

zwangsläufig auch entsprechende Auswirkungen auf die verbliebenen jüdischen Gemeinden hat.

Einen Sonderfall stellt in gewisser Weise die Verschlechterung der Lage der Juden in der Türkei dar. Zunächst ist festzuhalten, dass die jüdische Religionsgemeinschaft wie alle Religionsgemeinschaften in der Türkei keinen Rechtsstatus hat – lediglich die jüdischen Gemeindestiftungen (s.o. Türkei), die Eigentümer jüdischer Einrichtungen sind, aber keinen rechtlichen Bezug zur jüdischen Religionsgemeinschaft selbst haben, haben Rechtspersönlichkeit (s.o. Türkei).

Die Verschlechterung der Lage der Juden in der Türkei hat u.a. mit dem Bemühen der Regierungspartei AKP und des Ministerpräsidenten Erdogan zu tun, innenpolitisch die Gefühle der islamisch-religiösen Wählerschaft der AKP etwa im Hinblick auf die Lage der Menschen in Gaza zu bedienen und außenpolitisch die Türkei als regionale islamische Führungsmacht zu etablieren. Vor diesem Hintergrund ist der anti-israelische Ausfall von Ministerpräsident Erdogan beim Weltwirtschaftsforum in Davos am 29. Januar 2009 zu sehen, aber auch die Haltung der Türkei im Zusammenhang mit der Aufbringung und Enterung der auf dem Weg nach Gaza befindlichen ‚Mavi Marmara‘ durch die israelische Marine am 31. Mai 2010 in internationalen Gewässern. Damals wurden neun türkische Aktivisten getötet und über vierzig Aktivisten sowie sieben israelische Soldaten verletzt. Die Tatsache, dass sich Israel bis heute gegenüber der Türkei in diesem Zusammenhang nicht entschuldigt hat, hat nicht nur zur Verschlechterung der türkisch-israelischen Beziehungen und der Herabstufung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern geführt, sondern auch zu massiver anti-israelischer und anti-jüdischer Berichterstattung bestimmter türkischer Medien geführt. Die offensichtliche weitere Abnahme der Zahl der Juden in der Türkei in den letzten zwei, drei Jahren wird von manchen Beobachtern vor allem auf die erwähnten Entwicklungen zurückgeführt.

- **SCHIITEN:** Nennenswerte schiitische Minderheiten gibt es im Nahen Osten in Bahrein, im Irak, im Libanon, in Saudi Arabien – und wenn man die Alawiten/Nusairier den Schiiten zu-rechnet – in Syrien.

Bahrein: Die Schiiten stellen in Bahrein mit einem Bevölkerungsanteil von rund 70% die Bevölkerungsmehrheit dar. Die Macht in Bahrein befindet sich aber in den Händen des sunnitischen Herrscherhauses, woran sich auch die schweren Auseinandersetzungen vom letzten Jahr entzündet haben. Schiiten werden nicht nur politisch, sondern auch religiös diskriminiert – so wird ihnen etwa der Bau von ma'tams (Versammlungshäusern) und Moscheen nicht gestattet.¹⁸

Irak: Durch die ethnischen Säuberungen während des durch die Intervention der USA ausgelösten Bürgerkriegs im Irak seit 2003 leben Schiiten im Irak heute – mit Ausnahmen – nur noch im traditionell von Schiiten besiedelten Süden des Irak und in den heute mehrheitlich oder exklusiv von Schiiten besiedelten Stadtteilen Bagdads. Da die Schiiten gegenwärtig mit die wichtigsten Positionen in der irakischen Zentralregierung besetzen, kann gegenwärtig eine Diskriminierung von Schiiten zumindest im traditionell von Schiiten besiedelten Süden

¹⁸ Weitere Informationen vgl.: http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_Bahrain

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

des Irak und in den heute mehrheitlich oder exklusiv von Schiiten besiedelten Stadtteilen Bagdads ausgeschlossen werden. In den anderen Landesteilen – der kurdisch-sunnitisch dominierten Autonomen Region Kurdistan und dem arabisch-sunnitisch dominierten Zentrum des Landes hätten Schiiten durchaus mit ethnisch-religiöser Diskriminierung zu rechnen. Als prekär ist weiterhin die Lage von sunnitisch-schiitischen Ehepaaren, deren Abkömmlingen und Witwen aus solchen Verbindungen anzusehen, da sie faktisch in keinem Landesteil ohne Angst vor Diskriminierung leben können.

Libanon: Die Lage der Schiiten hat sich in den Jahren seit dem Ende des libanesischen Bürgerkriegs (Herbst 1990) zunehmend positiv entwickelt. Die Schiiten und insbesondere die schiitische Hisbollah-Miliz haben es verstanden sich allen Domestizierungsversuchen aufeinanderfolgender libanesischer Zentralregierungen zu entziehen bzw. zu widersetzen. Seit Juni 2011 wird der Libanon nun von einer von der Hisbollah dominierten Regierung regiert. Schon zuvor hatte sich der südliche Teil des Libanon über Jahre hin zu einem von der Hisbollah dominierten und kontrollierten de facto Staat im Staat entwickelt. Dabei ist anzumerken, dass die Hisbollah im Süden des Libanon mittlerweile nicht nur als öffentliche Verwaltung oder Miliz auftritt, sondern auch in allen gesellschaftlichen Sphären vertreten ist: Der Arzt oder Bäcker ist genauso Hisbollah wie der Lehrer oder der Kämpfer.

Saudi-Arabien: Nach Angaben von Amnesty International sind die Schiiten – zwischen sieben und zehn Prozent der Gesamtbevölkerung von 19 Millionen - Opfer systematischer politischer, sozialer, kultureller und religiöser Diskriminierung.¹⁹

• **ALEVITEN:** Unabhängig davon, wie hoch der Bevölkerungsanteil der Aleviten tatsächlich ist – ernsthafte Angaben über ihren prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung der Türkei schwanken zwischen 15 % und 25 % –, ist er in jedem Fall so groß, dass man sie nicht als *quantité négligable* behandeln kann. Genau dies ist aber bis in die 80er Jahre hinein die offizielle Haltung der türkischen Behörden gewesen. Die Tatsache, dass die Aleviten die Innerlichkeit der Religion betonen und sie insbesondere in Hausgottesdiensten pflegen, hat sie allen möglichen Verdächtigungen – nicht zuletzt dem Vorwurf sexueller Ausschweifungen – ausgesetzt, die damit zu tun haben, dass die Lehren und Riten ihrer Religion traditionell der Geheimhaltungspflicht unterliegen und Frauen in den Kult einbezogen sind. Viele Nicht-Aleviten meinen, Aleviten hielten ihre gottesdienstlichen Handlungen, die Cem-Zeremonien, am Abend ab und würden dabei alle Lichter auslöschten um dann sexuelle Orgien abzuhalten. Von Seiten des sunnitischen Islams und damit auch von Seiten des Präsidiums für Religionsangelegenheiten ist direkt oder indirekt sogar in Zweifel gezogen worden, ob es sich bei den Aleviten überhaupt um Muslime handelt. Alevitische Schüler sehen sich häufig mit verleumderischen Aussagen von Lehrern staatlicher Schulen konfrontiert und dies nicht nur im sunnitischen Religionsunterricht. Auch wenn die Lage der Aleviten in der Türkei heute weit entspannter ist, als es etwa in den 80er oder 90er Jahren der Fall war, ist doch festzustellen, dass noch viele Fragen offen sind. Entscheidend ist, dass bis heute praktisch keine der Forderungen der Aleviten, wie z.B. nach offizieller staatlicher Anerkennung, nach Einrichtung einer

¹⁹ http://en.wikipedia.org/wiki/Shi%27a%E2%80%93Sunni_relations ; dort: Fußnote 147

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Alevitischen Abteilung im Präsidium für Religionsangelegenheiten, nach offizieller Berücksichtigung der Aleviten bei der Vergabe von Staatsmitteln über das Präsidium oder andere Stellen, nach Erteilung alevitischen Religionsunterrichts in den Schulen erfüllt worden ist – letzteres ein eindeutiger Verstoß gegen ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte²⁰. Immerhin gibt es mittlerweile mehr als 700 alevitische Vereine – u.a. auch Vereine die sogenannte Cem-Häuser unterhalten –, die ausweislich ihrer Statuten alevitische Kultur und Traditionen pflegen. Die alevitischen Cem-Häuser, die vom Ansatz her aber nicht nur der Pflege der alevitischen Kultur und Tradition dienen, sondern auch Gebetsstätten sind, dürfen allerdings nicht als solche deklariert und genutzt werden.

• ATHEISTEN: Die Lage von Atheisten in der islamischen Welt ist jener von Apostaten und Konvertiten **gleichzusetzen. Eine grundsätzliche Aussage zur Frage wie Atheisten - aber auch Konvertiten - aus Sicht der islamischen Orthodoxie zu behandeln sind, findet sich im folgenden Rechtsgutachten (Fatwa):**

Fatwa über die Hinrichtung für vom Islam abgefallene Menschen

Von dem Fatwagremium

Frage: Ein Muslim fragt, wie der Islam die Frage der Hinrichtung sieht und ob die Tötung eines vom Islam abgefallenen Menschen als Hinrichtung betrachtet werden müsse.

Antwort: "Der Islam hat die Hinrichtungsstrafe vorgeschrieben, um das Unheil gewisser Verbrechen zu verhindern. Der Abfall vom Islam fällt unter diese Art Verbrechen. ... Ein Mensch gilt als vom Islam abgefallen, wenn er den Islam verlässt oder einen Teil des muslimischen Glaubens aufkündigt. Die Hinrichtung des Abgefallenen ist kein Verstoß gegen die Menschenrechte oder der Glaubensfreiheit. Ganz im Gegenteil, der Islam garantiert die Menschenrechte und die Glaubensfreiheit Die Tötung eines vom Islam Abgefallenen ist eine Bewahrung der Menschenrechte, denn der Abgefallene begeht ein gravierendes Verbrechen durch seinen Abfall von Allahs Religion. Allahs Religion ist das Beste für die Menschheit Allahs Prophet ist von Allah als Gnade für die Menschheit geschickt worden..."²¹

Was mit Atheisten und Konvertiten zu verfahren ist, ist ausgehend von dem zitierten Rechtsgutachten unzweifelhaft. Ob im Einzelfall entsprechend verfahren wird, hängt allerdings insbesondere von der Lebenssituation der betroffenen Person ab. Während Angehörige der gebildeten und säkularisierten Mittelklasse in einem entsprechenden Umfeld u.U. als Atheisten leben und überleben können, kann eine entsprechende tendenziell positive Prognose für jene, die in einem Dorf oder einem städtischen Arme-Leute-Viertel mit mehrheitlich ungebildeter bzw. schlecht gebildeter und streng religiöser (muslimischer) Bevölkerung leben,

²⁰ CASE OF HASAN AND EYLEM ZENGİN v. TURKEY (Application no. 1448/04). JUDGMENT, STRASBOURG, 9 October 2007
<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=1448/04&sessionid=94001122&skin=hudoc-en>
²¹ <http://www.islaminstitut.de/Anzeigen-von-Fatawa.43+M53fa6279a0d.0.html>; Original in arabischer Sprache auf www.islamweb.net/ver2/Fatwa/ShowFatwa.php

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

sicher nicht abgegeben werden. Sie haben mit einer mitunter massiven Gefährdung von Leib und Leben zu rechnen, sobald ihre weltanschauliche Orientierung bekannt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in weiten Teilen der islamischen Welt nicht nur jene Menschen in der beschriebenen Weise gefährdet sind, die die Überzeugung äußern, dass es keinen Gott gibt und sich damit ausdrücklich als Atheisten offenbaren, sondern auch jene Menschen, die sich als Anhänger der Säkularisierung, also der Trennung von Religion und Staat verstehen. Dabei ist es häufig noch nicht einmal erforderlich, dass sich Anhänger der Säkularisierung ausdrücklich entsprechend äußern. Schon die Vermutung ihrer Umwelt, dass sie Anhänger der Säkularisierung seien, kann eine massive Gefährdung von Leib und Leben nach sich ziehen.

Das einzige Land im Nahen Osten und Nordafrika, in dem man einen Wechsel der Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister eintragen lassen kann ist die Türkei, wo grundsätzlich ein Religionswechsel möglich ist. Allerdings gibt es dann nur die Alternative aus einer Liste von Religionen eine andere Religion auszuwählen²² und eintragen zu lassen oder zu bestimmen, dass das Feld *Religionszugehörigkeit* frei bleiben soll. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass im Personenstandsregister beim Feld Religionszugehörigkeit ein Vermerk über den Religionswechsel bzw. den Wunsch, das Feld frei zu lassen, angebracht wird. Daraus resultierend müssen Konvertiten, aber auch Atheisten befürchten, dass berechnete Stellen auch weiterhin Informationen über die Herkunftsreligion einholen können, was insbesondere dann in der Schule, Hochschule und Arbeitswelt zu Problemen führen kann, wenn der Islam die Herkunftsreligion war.

Ungeachtet der Tatsache, dass in der Türkei ein Religionswechsel möglich ist, gilt auch hier, dass ein Bekenntnis zum Atheismus, aber auch jeder anderen Religionswechsel weg vom Islam unter den o.g. Umständen massive Folgen für die Unversehrtheit von Leib und Leben haben kann.

5. Gibt es Auseinandersetzungen, die zwar nach religiösen Konfliktlinien ausgetragen werden, die jedoch auf sozialen Aspekten (Land-/ Wasser-/ Verteilungs-/ ethnische Konfliktlinien) oder weiteren Gründen z. B. in Ägypten und im Libanon beruhen?

Selbstverständlich gab und gibt es in verschiedenen Staaten – darunter den genannten - immer wieder Auseinandersetzungen, die zwar nach religiösen Konfliktlinien ausgetragen werden, die jedoch auf sozialen Aspekten beruhen.

In der Türkei waren dies in den 1980er und 90er Jahren die Auseinandersetzungen zwischen der kurdischen Bevölkerungsmehrheit und den Christen in der Südosttürkei. Dabei ging es faktisch um das Bemühen des Stärkeren – den Kurden – den Schwächeren - die Christen – zu vertreiben und sich auf diese Weise ihr Hab und Gut anzueignen. Mangelnder Schutz der Christen von Seiten der Staatsmacht – die die Christen damals auch im Alltag massiv diskriminierte - hat dazu geführt, dass binnen zweier Jahrzehnte die christliche Bevölkerung von rund 80.000 auf knapp 2000 dezimiert wurde. Eine Rolle hat dabei sicher auch gespielt, dass

²² Die Liste enthielt früher nur drei Religionen: Islam, Christentum, Judentum. Nun ist die Liste erweitert worden,

die türkische Staatsmacht in den beginnenden massiven Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Staatsmacht und den Kurden (nicht nur der PKK) versucht hat, einzelne kurdische Clans zu ‚kaufen‘ und diesen im Gegenzug praktisch freie Hand im Umgang mit den Christen gegeben hat. Dieses Muster spielt auch gegenwärtig in der Auseinandersetzung zweier kurdischer Dörfer in der Nachbarschaft des Klosters Mar Gabriel im Tur^cAbdin mit dem Kloster eine unrühmliche Rolle.

II Veränderungsmöglichkeiten

6. Welche Veränderungen sind Ihres Erachtens notwendig, damit ein friedliches Zusammenleben und Toleranz zwischen den verschiedenen Weltanschauungen gefördert wird und was können die Staaten in der Region aber auch die Staaten der EU dazu beitragen?

Bildung und Wohlstand sind die Grundvoraussetzungen dafür, dass es ein friedliches Zusammenleben und Toleranz zwischen den verschiedenen Weltanschauungen in den Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas geben kann.

Im Bereich der Bildung wäre dabei in der Mehrheit der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas nicht nur ein quantitativer Ausbau von Bildungsangeboten dringend erforderlich, sondern insbesondere auch ein maßgebliche qualitative Entwicklung der Bildungsangebote, die u.a. auch die Menschen- und Minderheitenrechte zum Gegenstand haben müssten. Zahlreiche Beispiele aus den genannten Staaten machen aber immer wieder deutlich, dass ethnische und religiöse Minderheiten, wenn überhaupt, häufig nur in einer mehr oder weniger negativen Darstellung in den Lehrmaterialien vorkommen. Den genannten Staaten sollten dringend Angebote gemacht werden, die sie bei der entsprechenden Fortbildung ihrer Lehrkräfte und der entsprechenden Fortentwicklung ihrer Curricula unterstützen können. Zudem muss natürlich ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, dass die Menschen in den genannten Ländern tatsächlich eine Verbesserung ihrer Lebensumstände erleben. Bisher ist das insbesondere in den Ländern des *Arabischen Frühlings* nicht zu sehen. Faktisch ist eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu konstatieren und für die Zukunft zu erwarten. Eine grundlegende Änderung dieser Situation ist nur dann zu erwarten, wenn es in den genannten Ländern stabile Regierungen gibt, die den auf sie zukommenden Aufgaben auch tatsächlich gewachsen sind. Selbst effektivste Regierungen könnten die wirtschaftlichen Probleme, denen Länder wie Ägypten oder Tunesien gegenüberstehen nicht oder zumindest nicht in angemessener Zeit bewältigen. Deshalb werden diese Länder nicht ohne massive Unterstützung aus dem Ausland überleben und sich entwickeln können. Namentlich die reichen Golfstaaten sollten ermutigt werden hier einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

7. Direkte Einflussnahme aus Europa oder „dem Westen“ ist meist nur schwer möglich. Sie kann auch leicht kontraproduktiv wirken, wenn sie z.B. christliche Bevölkerungsgruppen als „Stellvertreter“ der westlichen Staatengemeinschaft erst recht zur Zielscheibe extremistischer und fundamentalistischer Kräfte macht. Wie kann Deutschland dabei helfen, die Lage der religiösen Minderheiten in Nordafrika und im Nahen Osten zu verbessern?

Es ist sicher wichtig, dass auch weiterhin die politischen Stiftungen in der Region ihre Arbeit fortsetzen und dabei ihren jeweiligen bisherigen Fokus fortentwickeln.

Der deutschen Diplomatie ist zu empfehlen den Austausch mit den religiösen Minderheiten fortzuführen und zu intensivieren. Denn nur im Austausch mit den religiösen Minderheiten in den genannten Staaten können Maßnahmen erdacht und entwickelt werden, die den politischen Entscheidungsträgern in den genannten Staaten nahegebracht und nahegelegt werden können, gleichzeitig aber nicht den religiösen Minderheiten in diesen Staaten schaden. Wichtig ist es schließlich, dass deutsche Politiker bei ihren Besuchen in den genannten Staaten regelmäßig auch einen intensiven Austausch mit den religiösen Minderheiten suchen und sich nach Möglichkeit **erst nach** Rücksprache mit diesen religiösen Minderheiten in angemessener Weise zu deren Gunsten positionieren.

III. Ausblick

8. Welche Strategie empfehlen Sie religiösen Minderheiten, um sich vor Anfeindungen zu schützen?

Zuallererst müssten die Eliten aus dem Bereich der religiösen Minderheiten – in den Staaten, wo es überhaupt solche Eliten gibt - für die jeweiligen religiösen Minderheiten als Gruppe eintreten und nicht nur primär zu Gunsten ihrer Partikularinteressen. Dazu würde auch gehören, dass man in der Vergangenheit gemachte negative Erfahrungen mit der Staatsmacht und der Bevölkerungsmehrheit nicht einfach vergisst, weil es nun Freiheit gibt, sondern im Bewusstsein der gemachten Erfahrungen agiert. Damit könnte man u.U. auch blutigen bzw. tödlichen Erfahrungen entgehen, wie sie viele Kopten im Zusammenhang mit den sogenannten Maspero-Zusammenstößen vom 9. und 10. Oktober haben machen müssen.

Eine grundsätzlich gültige Strategie, die man religiösen Minderheiten empfehlen könnte, um sich vor Anfeindungen zu schützen, gibt es dagegen sicher nicht. Zudem ist anzumerken, dass nicht-muslimische Minderheiten oftmals Opfer von Anfeindungen werden, die die Folge von tatsächlichen oder vermeintlichen anti-islamischen Meinungsäußerungen oder Aktionen in der westlichen Welt oder von Akteuren aus der westlichen Welt sind. Die westliche Welt wird von der Bevölkerungsmehrheit und teilweise auch den Regierenden in der islamischen Welt als *christlicher* Teil der Welt gesehen, die Christen im Nahen Osten und Nordafrika deshalb oftmals als natürliche Parteigänger des Westens – im Irak hat dies nach 2003 für viele Christen u.a. tödliche Folgen gehabt.

9. Der arabische Frühling hat die Hoffnung geweckt, dass in der arabischen Welt eine Jugend herangewachsen ist, die für Öffnung, Toleranz und Ausgleich eintritt und damit eine Gegenbewegung zur Islamisierung der vergangenen 20 Jahre bilden könnte. Laut dem *Weltverfolgungsindex 2012* des christlichen Hilfswerks Open Doors²³ hat sich v.a. die Lage der christlichen Minderheiten in der islamisch geprägten arabischen Welt nicht verbessert. Saudi-Arabien (Platz 3), Iran (Platz 5), Irak (Platz 8), Jemen (Platz 9) und Pakistan (Platz 10) führen in diesem Index weiterhin die Liste der Staaten an, in denen Christen auf Grund ihres Glaubens verfolgt werden. Von den Ländern des sogenannten «arabischen Frühlings» wurde

²³ Siehe Open Society e.V. (Hrsg.): Weltverfolgungsindex 2012: Wo Christen am stärksten verfolgt werden, Open Doors Deutschland e.V.: Kelkheim, 2012 (<http://www.opendoors-de.org/downloads/wvi/wlverfolgungsindex2012>). Open Doors ist eine überkonfessionelle christliche Nichtregierungsorganisation, die der Deutschen Evangelischen Allianz (EAD) nahesteht und in mehr als 50 Ländern mit eingeschränkter Religionsfreiheit verfolgte und benachteiligte Christen unterstützt.

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012

Ägypten am höchsten eingestuft: Aktuell auf Platz 15, im Vorjahr Platz 19; Tunesien: Platz 35; im Vorjahr Platz 37. In den ersten freien Wahlen in Tunesien und Ägypten haben islamische und islamistische Kräfte große Mehrheiten errungen. In Syrien versucht das wankende Assad-Regime, einen Religionskrieg zu entfesseln.

Kann der arabische Frühling diese Entwicklung eventuell doch noch umkehren oder hat er im Gegenteil dazu geführt, dass die islamistischen Kräfte noch radikaler gegen die religiösen Minderheiten vorgehen, um den eigenen Einfluss zu sichern und auszubauen? Droht der „Arabische Frühling“ zu einem „christlichen Winter“ zu werden?

Ob die Index-Zahlenspielerien der genannten Spendenorganisation ernst zu nehmen sind oder nicht sei dahingestellt. Richtig ist, dass seit Beginn des sogenannten Arabischen Frühlings aus bestimmten Ländern – vor allem aus Ägypten - häufiger über Übergriffe auf Christen berichtet wird. Ob es allerdings richtig ist daraus den Schluss zu ziehen, dass es nun eine tatsächliche Zunahme von Übergriffen gibt, lässt sich kaum ergründen. Richtig ist allerdings, dass die neu gewonnene Freiheit der Menschen z.B. in Ägypten von diesen auch dazu genutzt wird, sich ihren Überzeugungen entsprechend *frei* zu äußern, was von den diktatorischen Vorgängerregimen – im Fall Ägyptens dem Mubarak-Regime – so im Regelfall nicht zugelassen wurde. Es wäre völlig abwegig so zu tun, als ob es zur Zeit der *guten Diktatoren* entsprechende Überzeugungen bzw. Meinungen nicht gegeben hätte – entsprechende Äußerungen wurden nur von den Regimen der aus westlicher Sicht *guten Diktatoren* schlicht unterbunden bzw. gesteuert zugelassen. Hinzu kommt, dass man es in den Ländern des Arabischen Frühlings mit dem Phänomen eines kulturellen Analphabetismus der Massen zu tun hat, der sie zur leichten Beute von Manipulatoren z.B. aus Kreisen der Muslimbruderschaft und der Salafisten macht, wie die Wahlergebnisse insbesondere in Ägypten gezeigt haben.

Andererseits sind die Wahlergebnisse sowohl in Ägypten, wie auch in Tunesien oder Marokko eine Herausforderung für die islamistischen Parteien. Die Muslimbruderschaft muss nun nicht nur zeigen, dass sie Regierungsfähig ist, sondern auch wie sie es mit der von ihr propagierten Version eines demokratischen und säkularen Staates hält, der auf der Gleichheit der Bürger gründen soll. Zudem ist sie durch die Salafisten herausgefordert, die ihrerseits für sich in Anspruch nehmen, die eigentliche Vertreterin der Sache des Islam zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist gegenwärtig kaum einzuschätzen, ob der „Arabische Frühling“ zu einem „christlichen Winter“ zu werden droht. Zudem ist Ägypten gegenwärtig das einzige Land des „Arabischen Frühlings“, über das in den letzten 15 Monaten häufiger als zuvor von Übergriffen auf christliche Einrichtungen bzw. auf Christen berichtet wird. Für Jordanien, Marokko und Tunesien gibt es keine entsprechenden Informationen, auch nicht für den Jemen.

Für die Begründetheit der in der Frage zitierten Feststellung „In Syrien versucht das wankende Assad-Regime, einen Religionskrieg zu entfesseln.“ gibt es gegenwärtig keine Anhaltspunkte. Zudem wäre es selbstmörderisch, wenn sich ein Regime, dass sich – wie immer wieder festgestellt wird – auf eine Minderheit von maximal 13% der Gesamtbevölkerung des Landes stützt einen Religionskrieg entfesseln würde. Richtig ist allerdings – wie in der Ant-

***Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre
Hilfe des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung am 9. Mai 2012***

wort zu Frage 3 bereits ausgeführt, dass es in den letzten Monaten eine Zunahme von Verletzten und Toten aus Kreisen der christlichen Minderheit gegeben. Das hat offensichtlich damit zu tun, dass sich mittlerweile mehr Christen als zuvor an Demonstrationen teilnehmen, aber auch damit, dass es insbesondere in jüngster Zeit – etwa im Großraum Homs – auch gezielte Angriffe gegeben haben soll, deren Urheberschaft aber völlig unklar ist. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen in Syrien zwischen Staat und bewaffneter Opposition zu einem Flächendeckenden Bürgerkrieg kommen könnte, in dessen Verlauf dann tatsächlich auch Elemente eines Religionskrieges zu sehen sein würden. Dabei könnten dann die das Regime tragenden Alawiten/Nusairier und die sie unterstützenden Gruppierungen – darunter auch die Christen – zu Opfern der sunnitisch-islamischen Mehrheit werden. Ähnlich wie nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Irak würde den syrischen Christen ihre Kollaboration mit dem Regime angelastet werden. Ob die Christen das Regime freiwillig oder nur gezwungener Maßen unterstützt haben, würde dann kaum entscheidend für ihr weiteres Schicksal sein.

Aachen, 6.5.2012
Dr. Otmar Oehring